E-Mail david.koehler@messe-karlsruhe.de
Tel. +49 721 3720 5128
Bitte erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen. Das Original schicken Sie direkt an uns.
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
David Köhler
Postfach 1208
76002 Karlsruhe

EUROVINO
Fachmesse für Wein. Karlsruhe.
28. Februar + 1. März 2027

Anmeldung Aussteller

I Vertragsadresse

Firma, Rechtsform

Ansprechpartner Name, Vorname

Straße/Postfach

Telefonnummer mit Durchwahl

PLZ, Ort

Mobilfunknummer (Ansprechpartner für Messestand)

Land

E-Mail-Adresse Ansprechpartner

E-Mail-Adresse Unternehmen

Website

II Rechnungslegung (abweichende Rechnungsadresse – sofern mit oben stehender Adresse nicht identisch)

Firma, Rechtsform

Ansprechpartner Name, Vorname

Straße/Postfach

Telefonnummer mit Durchwahl

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse für Rechnungsempfang

Land

Umsatzsteuer ID – Pflichteintrag für EU-Länder / Für Länder außerhalb der EU muss eine Unternehmerbescheinigung beigefügt werden.

Bitte beachten Sie: Alle standbezogenen Rechnungen werden Ihnen per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse zugesandt.
In Ausnahmefällen können Sie den Rechnungsversand
gegen eine Aufwandsgebühr von 15,00 € per Post erhalten,
bitte kreuzen Sie bei Bedarf den Versand per Post an: ☐ Rechnungsversand per Post

III Komplettstand/Standfläche

Wir bestellen gemäß den Teilnahmebedingungen folgenden Komplettstand / folgende Standfläche / folgende Präsentationsleistung:

STANDBAUPAKETE

	Frühbucher-Preis bis 31.07.2026	Regulärer Preis ab 01.08.2026
12 m² Komplett-stand Basic ☐	2.499,00 €	2.539,00 €
16 m² Komplett-stand Basic ☐	2.999,00 €	3.039,00 €
6 m² New Style ☐	2.489,00 €	2.519,00 €

in allen Standbaupaketen inklusive:
- Gläsermiete und Spülservice, Brotservice, Crushed Ice
- Marketingbeitrag Basic
- Gebühr für allg. Hallennebenkosten
- AUMA-Gebühr

Die detaillierte Auflistung aller in den Paketen enthaltenen Leistungen finden Sie auf Seite 2 und 4.

UPGRADE STANDBAUPAKETE – die genaue Beschreibung der Pakete finden Sie auf Seite 5

☐ Standbaupaket **Piccolo**
(12 m² + 16 m²) zzgl. 380 €
- Komplettstand
- Kühlschrank
- Parkausweis
- Beleuchtung
- Beschriftung

☐ Standbaupaket **Magnum**
(12 m² + 16 m²) zzgl. 768 €
- wie Paket Piccolo
- größere Theke + Logodruck
- Stehtischgruppe
- größere Beschriftung

☐ Standbaupaket **Impériale**
(12 m²) zzgl. 1926 €
- wie Paket Magnum
- Design Theke und Rückwand (7,50 m²) mit vollflächigem Druck
- Einlagerung Designtheke und Rückwand

☐ Standbaupaket **Impériale**
(16 m²) zzgl. 2520 €
- wie Paket Magnum
- Design Theke und Rückwand (10 m²) mit vollflächigem Druck
- Einlagerung Designtheke und Rückwand
- zusätzliche Stehtischgruppe

STANDFLÄCHE ohne Standbau

Standfläche: _____ m²

Front x Tiefe: ____ m x ____ m (Mindestgröße Standfläche 6 m²)

☐ Reihe	☐ Eck	☐ Kopf ab 15 m²	☐ Block ab 24 m²
115,50 € /m²	123,50 € /m²	132,– € /m²	143,– € /m²

zzgl. Gläsermiete, Spülservice, Brotservice, Crushed Ice 114,– €
zzgl. Marketingbeitrag Basic 265,– € (genaue Beschreibung des Marketingbeitrags finden Sie auf Seite 2)
zzgl. Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten 6,65 € pro m²
zzgl. AUMA-Gebühr 0,60 € pro m²

☐ Die Anmeldung erfolgt auf Grundlage des unverbindlichen Angebots vom ____. Die Zulassung erfolgt weiterhin nur nach Kuratierung.

WINE EXPERIENCE - AUCH OHNE STANDBUCHUNG MÖGLICH

Präsentation von Weinen in der Wine Experience Verkostungszone und Aufnahme der Weine in den EUROVINO Weinguide.

☐ Wir melden ___ Wein(e) zur Präsentation inkl. gedruckter Expertise für **70,– € pro Wein** an.

☐ Wir melden ___ Wein(e) inkl. gedruckter Expertise und inkl. eines Tablets zur digitalen Präsentation unseres Unternehmens für **95,- € pro Wein** an.

Anmeldung der Weine bis zum 21. Januar 2027 möglich. Einsendung der Weine und Eintragung der Weindaten in den EUROVINO Weinguide. bis 11. Februar 2027. Es gelten die Nutzungsbedingungen des Weinguides (weinguide.eurovino.info).

IV Standbau/Standservices

STANDBAU für Flächenbuchung und Zusatzleistungen für Komplettstand

☐ Wir bringen einen eigenen Standbau gemäß den Besonderen Teilnahmebedingungen mit.

Darüber hinaus benötigen wir:

- ☐ 3 kW Elektroanschluss, inkl. pauschalem Stromverbrauch: 200,– € (Strom zu 100 % aus zertifiziertem Ökostrom)
- ☐ ____ m² Teppichbelag (RIPS Bahnenware): 12,50 € pro m²
- ☐ ____ Standwände (Octanorm 2,50 m x 1,00 m): 50,50 € pro lfm
- ☐ ____ Flaschenkühlschrank (Glastür, 320 l Fassungsvermögen): 180,– €
- ☐ ____ Parkplatz PKW (bis 5,5 m): 38,66 €

☐ Wir wünschen eine Standbauberatung.

Weitere Serviceleistungen können über das Online Service Center (OSC) bestellt werden.

V Marketingleistungen

☒ **Marketingbeitrag Basic – bereits über die Standanmeldung gebucht**
Eintrag in das offizielle Aussteller-/ Produktgruppenverzeichnis inkl. 3 Ausstellungsgüter (Seite 6), die Einstellung der Weine in die digitale Datenbank (Weinguide) inklusive eines Gutscheincodes, mit dem Sie unbegrenzt Kunden und Geschäftspartner (ausschließlich Fachpublikum) auf die Messe und an Ihren Stand einladen können. Voraussetzung für den Eintrag und die Nutzung der digitalen Datenbank ist eine separate Zustimmung zu den diesbezüglichen Nutzungsbedingungen und Datenschutzbestimmungen. Die Nutzungsbedingungen des Weinguides werden mit dieser Anmeldung ebenfalls akzeptiert. Diese sind unter weinguide.eurovino.info zu finden.

☐ **Upgrade Marketingbeitrag Standard 299,– €**
- ein zusätzlicher Produktgruppenpunkt
- Folie in der Hauptpräsentation auf dem LED Screen in der Aktionshalle (5 x 3,5 m; 6 x Sichtbarkeit/Stunde)
- Premium Eintrag und Logo im Hallenplan

☐ **Upgrade Marketingbeitrag Premium (limitiert) 999,– €**
- Alle Leistungen des Marketingbeitrags Plus
- Banner auf der EUROVINO Website (Besuchenseite)
- Einmalige Banner- oder Text-Bild-Anzeige im EUROVINO Newsletter

☐ **Upgrade Marketingbeitrag Plus 499,– €**
- Alle Leistungen des Marketingbeitrags Standard
- Einmalige Instagram Story
- Top of the List im Ausstellerverzeichnis

☐ **Upgrade Marketingbeitrag Superior (limitiert) 1.899,– €**
- Alle Leistungen des Marketingbeitrags Premium
- 40 Minuten Präsentations Slot im Classroom 1 (bis 20 Personen)
- 30-Sekunden Spot auf Displays an der Rückwand der Verkostungszone (ohne Produktion)

☐ **Customer Branding Package 450,– €**
Erhöhen Sie Ihre Sichtbarkeit bei Ihren Kunden bereits vor der Messe:
- Banner im Online-Ticket-Shop (beim Eingeben des Gutscheincodes)
- Werbung auf Ticket: Print@Home & E-Ticket
- Werbung auf Einlass-Terminal bei Kunden-Zutritt auf das Gelände
- Benachrichtigung bei Kunden-Zutritt auf das Gelände

Die Erstellung des Ausstellerverzeichnisses erfolgt durch das Projektteam und kann über das Online Service Center (OSC) eingesehen und Änderungen beantragt werden. Für das offizielle Ausstellerverzeichnis verwenden wir die Vertragsadresse, wenn uns keine anderen Informationen vorliegen. Weitere Nennungen im Produktgruppenverzeichnis können kostenpflichtig dazu gebucht werden.

☐ Ich interessiere mich für Sponsoringleistungen. Bitte kontaktieren Sie mich.

VI Ausstellungs-Haftpflichtversicherung

☐ Es besteht eine Haftpflichtversicherung bei Messeteilnahmen mit einer Versicherungssumme bis zu 5 Millionen Euro für Personen- und Sachschäden. Der Versicherungsnachweis muss unverzüglich, spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung, erbracht werden.*

☐ Wir bestellen eine Haftpflichtversicherung für die Messeteilnahme mit einer Versicherungs (Deckungs)-summe bis zu 5 Mio. € für Personen- und Sachschäden zu 70,- €.

*Sollte der Nachweis einer bestehenden Haftpflichtversicherung im entsprechenden Umfang nicht rechtzeitig erbracht werden, schließt die Karlsruher Messe- und Kongress GmbH zu den oben stehenden Konditionen für die Dauer der Messe eine Haftpflichtversicherung für den Aussteller ab.

VII Ausstellerverzeichnis/Ausstellungsgüter

Bitte Buchstaben für die alphabetische Sortierung im Ausstellerverzeichnis eintragen: ☐

Ausstellungsgüter laut Produktgruppenverzeichnis (siehe Seite 6)

☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐.
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐.
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐.
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐.
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐.

Bitte tragen Sie hier Ihre **drei kostenfreien** Ausstellungsgüter ein, die Sie auf Seite 6 im Produktgruppenverzeichnis gelistet finden.

Weitere Nennungen können über das Online Service Center für jeweils 35,- € gebucht werden.

VIII Sonstiges

☐ Auf unserem Stand sind Mitaussteller / zusätzlich vertretene Unternehmen. Bitte Formular Mitaussteller (Seite 7) ausfüllen.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt. Die unter www.eurovino.info bereitgestellten Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien und die Hausordnung der Messe Karlsruhe werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

☐ Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO unter www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus habe ich gelesen.

Ort, Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift

Standbau-Service

Professioneller Auftritt mit Rundum-Service

Wir planen und organisieren Ihren Messestand, kümmern uns um den termingerechten Aufbau. Sie richten Ihren Stand kurz vor der Messe-Eröffnung nur noch ein.
Am letzten Messetag packen Sie Ihre Standeinrichtung wieder ein.
Den Stand bauen wir für Sie danach wieder ab.

EUROVINO
Fachmesse für Wein. Karlsruhe.
28. Februar + 1. März 2027

---

12 m² Komplettstand Basic

Folgende Leistungen sind im Komplettstand enthalten:

- Standfläche 3 x 4 m
- Octanorm Systemrückwände (Bauhöhe 2,50 m)
- 1 Tisch, 3 Stühle, 1 Sideboard (1 x 1 x 0,45 m)
- 1 Restweinbehälter
- 3 kW Elektroanschluss inkl. pauschalem Stromverbrauch (Strom zu 100 % aus zertifiziertem Ökostrom) und inkl. Dreifachsteckdose
- Auf- und Abbau des Standes
- Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten
- Marketingbeitrag Basic (ausführliche Leistungsauflistung finden Sie auf Seite 2 unter Punkt V)
- 2 Ausweise für Ausstellende
- Gläsermiete und Spülservice, Brotservice, Crushed Ice

Weitere Serviceleistungen (z.B. Teppich, Standbeleuchtung und -beschriftung, Kühlschrank) sind im OSC oder über ein Standbau-Upgrade buchbar.

Standbeispiel

---

16 m² Komplettstand Basic

Folgende Leistungen sind im Komplettstand enthalten:

- Standfläche 4 x 4 m
- Octanorm Systemrückwände (Bauhöhe 2,50 m)
- 2 Tische, 6 Stühle, 1 Sideboard (1 x 1 x 0,45 m)
- 2 Restweinbehälter
- 3 kW Elektroanschluss inkl. pauschalem Stromverbrauch (Strom zu 100 % aus zertifiziertem Ökostrom) und inkl. Dreifachsteckdose
- Auf- und Abbau des Standes
- Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten
- Marketingbeitrag Basic (ausführliche Leistungsauflistung finden Sie auf Seite 2 unter Punkt V)
- 2 Ausweise für Ausstellende
- Gläsermiete und Spülservice, Brotservice, Crushed Ice

Weitere Serviceleistungen (z.B. Teppich, Standbeleuchtung und -beschriftung, Kühlschrank) sind im OSC buchbar.

Standbeispiel

---

6 m² Komplettstand New Style

Folgende Leistungen sind im Komplettstand enthalten:

- Standfläche 3 x 2 m
- Rückwand 3 x 2,5 m aus Seekiefer
- 1 Theke (2 x 0,9 m) im Holzdesign
- 1 Regal
- 1 Restweinbehälter
- Blende (1500 x 300 mm) kann individuell gestaltet werden (Schriftzug oder Logo)
- 3 kW Elektroanschluss inkl. pauschalem Stromverbrauch (Strom zu 100 % aus zertifiziertem Ökostrom) und inkl. Dreifachsteckdose
- Auf- und Abbau des Standes
- Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten
- Marketingbeitrag Basic (ausführliche Leistungsauflistung finden Sie auf Seite 2 unter Punkt V)
- 2 Ausweise für Ausstellende
- Gläsermiete und Spülservice, Brotservice, Crushed Ice

Weitere Serviceleistungen (z.B. Teppich und Standbeleuchtung, Kühlschrank) sind im OSC buchbar.

Standbeispiel – Dekoration ist nicht im Paket inkludiert.

Bitte senden Sie Ihr Logo als Datei (im eps-Format oder als druckfertiges jpg) an folgende E-Mail-Adresse: **service@eurovino.info**

Standbau-Service

Professioneller Auftritt mit Rundum-Service

Wir planen und organisieren Ihren Messestand, kümmern uns um den termingerechten Aufbau. Sie richten Ihren Stand kurz vor der Messe-Eröffnung nur noch ein.
Am letzten Messetag packen Sie Ihre Standeinrichtung wieder ein.
Den Stand bauen wir für Sie danach wieder ab.

EUROVINO
Fachmesse für Wein. Karlsruhe.
28. Februar + 1. März 2027

---

12 m² + 16 m² Komplettstand Piccolo

Alle Leistungen vom Komplettstand Basic sind enthalten

- 1 Flaschenkühlschrank, 320 l
- Logodruck auf Sideboard
- 2 Auslegestrahler an der Rückwand
- Parkplatz an der Halle

Standbeispiel 12 m² Piccolo

Standbeispiel 16 m² Piccolo

---

12 m² + 16 m² Komplettstand Magnum

Alle Leistungen vom Komplettstand Basic sind enthalten

- 1 Flaschenkühlschrank, 320 l
- größere Weintheke (1,10 x 1,20 x 0,60 m) mit Logodruck
- 2 Auslegestrahler an der Rückwand
- Parkplatz an der Halle
- 1 Stehtisch, 3 Barhocker (anstelle 1 Tisch, 3 Stühle)
- 1 Wandelement vollflächig bedruckt (bei 12 m² die Mittelwand, bei 16 m² eine der beiden mittleren Wände)

Standbeispiel 12 m² Magnum

Standbeispiel 16 m² Magnum

---

12 m² + 16 m² Komplettstand Impériale

Alle Leistungen vom Komplettstand Basic sind enthalten

- 1 Flaschenkühlschrank, 320 l
- Matrix-Theke mit Logodruck
- 2 Auslegestrahler an der Rückwand
- Parkplatz an der Halle
- 12 m²: 1 Stehtisch, 3 Barhocker (anstelle 1 Tisch, 3 Stühle)
  16 m²: 2 Stehtische, 6 Barhocker (anstelle 2 Tische, 6 Stühle)
- beMatrix-Wandelemente vollflächig bedruckt
- Einlagerung beMatrix-Stoff

Standbeispiel 12 m² Impériale

Standbeispiel 16 m² Impériale

Weitere Ausstattungskomponenten bestellen Sie bitte über das Online Service Center (OSC).

Standbau und Service | Kontakt: service@eurovino.info

Produktgruppenverzeichnis EUROVINO 2027

EUROVINO
Fachmesse für Wein. Karlsruhe.
28. Februar + 1. März 2027

Bitte wählen Sie hier Ihre **drei kostenfreien** Ausstellungsgüter aus. Jeder weitere Eintrag kostet 35,- € und kann über das Online Service Center (OSC) dazu gebucht werden.

01 Weine (nach Anbaugebieten)

01.01 Europa

- 01.01.01 Bulgarien
- 01.01.02 Deutschland
  - 01.01.02.01 Ahr
  - 01.01.02.02 Baden
  - 01.01.02.03 Franken
  - 01.01.02.04 Hessische Bergstraße
  - 01.01.02.05 Mittelrhein
  - 01.01.02.06 Mosel
  - 01.01.02.07 Nahe
  - 01.01.02.08 Pfalz
  - 01.01.02.09 Rheingau
  - 01.01.02.10 Rheinhessen
  - 01.01.02.11 Saale-Unstrut
  - 01.01.02.12 Sachsen
  - 01.01.02.13 Württemberg
- 01.01.03 England
- 01.01.04 Frankreich
  - 01.01.04.01 Bordeaux
  - 01.01.04.02 Burgund
  - 01.01.04.03 Champagne
  - 01.01.04.04 Cognac
  - 01.01.04.05 Elsass
  - 01.01.04.06 Jura
  - 01.01.04.07 Korsika
  - 01.01.04.08 Languedoc-Roussillon
  - 01.01.04.09 Loire
  - 01.01.04.10 Lothringen
  - 01.01.04.11 Provence
  - 01.01.04.12 Rhône
  - 01.01.04.13 Savoyen
  - 01.01.04.14 Südwesten
- 01.01.05 Georgien
- 01.01.06 Griechenland
- 01.01.07 Italien
  - 01.01.07.01 Abruzzen
  - 01.01.07.02 Aostatal
  - 01.01.07.03 Apulien
  - 01.01.07.04 Basilikata
  - 01.01.07.05 Emilia Romagna
  - 01.01.07.06 Friaul
  - 01.01.07.07 Kalabrien
  - 01.01.07.08 Latium
  - 01.01.07.09 Ligurien
  - 01.01.07.10 Lombardei
  - 01.01.07.11 Marken
  - 01.01.07.12 Molise
  - 01.01.07.13 Piemont
  - 01.01.07.14 Sardinien
  - 01.01.07.15 Sizilien
  - 01.01.07.16 Südtirol
  - 01.01.07.17 Toskana
  - 01.01.07.18 Umbrien
  - 01.01.07.19 Venetien
  - 01.01.07.20 Kampanien
- 01.01.08 Kroatien
- 01.01.09 Luxemburg
- 01.01.10 Nord Mazedonien
- 01.01.11 Österreich
  - 01.01.11.01 Niederösterreich
  - 01.01.11.02 Wien
  - 01.01.11.03 Burgenland
  - 01.01.11.04 Steiermark
- 01.01.12 Portugal
- 01.01.13 Rumänien
- 01.01.14 Schweiz
- 01.01.15 Slowakei
- 01.01.16 Slowenien
- 01.01.17 Spanien
  - 01.01.17.01 Andalusien
  - 01.01.17.02 Aragonien
  - 01.01.17.03 Asturien
  - 01.01.17.04 Balearen
  - 01.01.17.05 Baskenland
  - 01.01.17.06 Galicien
  - 01.01.17.07 Kantabrien
  - 01.01.17.08 Kastilien La Mancha
  - 01.01.17.09 Kastilien-Leon
  - 01.01.17.10 Katalonien
  - 01.01.17.11 Madrid
  - 01.01.17.12 Murcia
  - 01.01.17.13 Navarra
  - 01.01.17.14 Valencia
  - 01.01.17.15 Ribera del Duero
  - 01.01.17.16 Rioja
- 01.01.18 Tschechien
- 01.01.19 Ungarn
- 01.01.20 Zypern

01.02 Übersee

- 01.02.01 Argentinien
- 01.02.02 Australien
- 01.02.03 Brasilien
- 01.02.04 Chile
- 01.02.05 Kanada
- 01.02.06 Mexiko
- 01.02.07 Neuseeland
- 01.02.08 Uruguay
- 01.02.09 USA

01.03 Asien/Afrika

- 01.03.01 China
- 01.03.02 Indien
- 01.03.03 Israel
- 01.03.04 Libanon
- 01.03.05 Türkei
- 01.03.06 Tunesien
- 01.03.07 Südafrika

01.04 Sonstige Weine

- 01.04.01 Alkoholfreie Weine / Schaumweine
- 01.04.02 Alkoholfreie Destillate
- 01.04.03 Bioweine
- 01.04.04 Fruchtweine
- 01.04.05 Madeira Wein
- 01.04.06 Markenweine
- 01.04.07 Obstweine
- 01.04.08 Portwein
- 01.04.09 Sherry
- 01.04.10 Wermut

02 Schaumweine / Perlweine

- 02.01 Schaumwein
- 02.02 Perlwein
- 02.03 Sonstige

03 Spirituosen

- 03.01 Armagnac / Cognac
- 03.02 Edel-Obstbrände
- 03.03 Gin
- 03.04 Liköre
- 03.05 Rum
- 03.06 Treber- / Tresterbrände
- 03.07 Whisky
- 03.08 Sonstige

04 weitere Getränke

- 04.01 Alkoholfreie Getränke
- 04.02 Sonstige

05 Sonstiges

- 05.01 Accessoires / Zubehör
- 05.02 Dienstleistungen
- 05.03 EDV
- 05.04 Fachliteratur / Verlage
- 05.05 Verbände / Institutionen

E-Mail david.koehler@messe-karlsruhe.de
Tel. +49 721 3720 5128
Bitte erstellen Sie sich eine Kopie für Ihre Unterlagen.
Das Original schicken Sie bitte direkt an uns.

EUROVINO
Fachmesse für Wein. Karlsruhe.
28. Februar + 1. März 2027

An
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
David Köhler
Postfach 1208
76002 Karlsruhe

info

Mitaussteller:
Mit Personal und Produkten am Stand vertreten

Vertretene Firmen:
Mit Produkten am Stand vertreten

Anmeldung Mitaussteller / vertretene Firmen

☐ **Mitaussteller** ☐ **Vertretene Firmen**

Anmeldegebühr inkl. Gläsermiete, Spülservice, Brotservice, Crushed Ice und Marketingbeitrag Basic: 379,- €

Genaue Firmenbezeichnung _____ Geschäftsführer/Inhaber _____

Allgemeine E-Mail _____ Straße/Postfach _____

PLZ, Ort _____ Land _____

Telefon _____ Telefax _____

Ansprechpartner _____ Durchwahl _____

E-Mail Ansprechpartner _____ Webseite _____

Umsatzsteuer-ID-Nummer des Leistungsempfängers: _____ Bei Zugehörigkeit zu einer umsatzsteuerlichen Organschaft, bitte die Umsatzsteuer-ID-Nummer der Organschaft angeben: _____ und die Adresse des Organträgers _____ .

☐ **Rechnungsstellung an Mitaussteller gewünscht** (standardmäßig wird die Rechnung an den Hauptaussteller gestellt)

Information zum elektronischen Rechnungsversand per E-Mail:
Bitte beachten Sie: Alle standbezogenen Rechnungen werden Ihnen per E-Mail an die oben genannte E-Mail-Adresse zugesandt.
In Ausnahmefällen können Sie den Rechnungsversand gegen eine Aufwandsgebühr von 15,00 € per Post erhalten, bitte kreuzen Sie bei Bedarf den Versand per Post an. ☐ Rechnungsversand per Post
Sofern Sie uns keine abweichende Postadresse nennen, verwenden wir für den Rechnungsversand Ihre Vertragsadresse. Weicht die Postadresse des Rechnungsempfängers ab → bitte teilen Sie uns diese hier mit: _____

Ausstellerverzeichnis:

Pflichteintrag des Mitausstellers im Ausstellerverzeichnis und Internet unter Buchstabe:

☐ Die Erstellung des Katalogeintrags erfolgt durch das Projektteam und kann über das Online Service Center (OSC) abgeändert werden. Falls keine anderen Informationen vorliegen, wird die Postadresse verwendet. Weitere kostenpflichtige Eintragungen sind möglich.

Bitte unbedingt angeben, bei welchem Hauptaussteller Sie vertreten sind.

Firma:

Ausstellungsgüter laut Produktgruppenverzeichnis (siehe Seite 6)

☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐
☐☐.	☐☐.	☐☐.	☐☐

Bitte tragen Sie hier Ihre **drei kostenfreien** Ausstellungsgüter ein, die Sie auf Seite 6 im Produktgruppenverzeichnis gelistet finden.

Weitere Nennungen können über das Online Service Center für jeweils 35,- € gebucht werden.

Alle Preise verstehen sich zzgl. der im Veranstaltungsjahr gültigen MwSt. Die unter www.eurovino.info bereitgestellten Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien und die Hausordnung werden hiermit in allen Teilen als rechtsverbindlich anerkannt. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe.

☐ Den Hinweis zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO unter www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus habe ich gelesen.

Ort, Datum _____ Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift _____

Besondere Teilnahmebedingungen
für Veranstaltungen der

Karlsruher Messe- und Kongress GmbH
Postfach 12 08
76002 Karlsruhe
Tel: +49 721 3720 0
Fax: +49 721 3720 2116
E-Mail: info@messe-karlsruhe.de
messe-karlsruhe.de

1. Veranstaltung
EUROVINO 2027
2. Veranstalter
Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (Messe Karlsruhe)
Postfach 12 08, 76002 Karlsruhe
3. Termin und Veranstaltungsort
28.02. + 01.03.2027
Messe Karlsruhe, Messeallee 1, 76287 Rheinstetten
4. Aufbau- und Abbauzeiten
Aufbau: 26. - 27.02.2027
Abbau: 01.03.2027 ab 18:30 Uhr, 02.03.2027
Abbau Aktionshalle und Umlauf: 01.03.2027 bis 20:00 Uhr
5. Geltungsbereich, Allgemeine Bestimmungen
(1) Die vorliegenden **Besonderen Teilnahmebedingungen (im Folgenden BTB**) gelten für alle Bestellungen, die der Aussteller bei der Standanmeldung vornimmt. Hierzu zählen sowohl die Leistungen im Zuge der Standanmeldung in Paketbuchungen oder einzeln gebuchte Serviceleistungen.
(2) Die BTB der Messe Karlsruhe gelten ausschließlich für sämtliche bei der Standanmeldung gebuchte Leistungen.
(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Messe Karlsruhe ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt hat. Diese Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragsgebers die Leistungen an ihn vorbehaltslos ausgeführt werden.
(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen BTB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der Messe Karlsruhe in Textform maßgebend.
(5) Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen BTB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
(6) Die Messe Karlsruhe behält sich das Recht vor, diese BTB bei einer Veränderung der Gesetzeslage, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Marktgegebenheiten oder zur Weiterentwicklung und zum Ausbau des Angebots anzupassen. Der Aussteller wird spätestens zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen über diese in Textform informiert. Die geänderten BTB gelten als genehmigt, wenn der Aussteller nicht innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Änderungen in Textform widerspricht. Wenn der Aussteller den Änderungen widerspricht, wird der zugrunde liegende Vertrag aufgelöst. Bereits gebuchte Leistungen bei anderen Dienstleistern bleiben hiervon unberührt.
6. Anmeldung/Zulassung
(1) Die Anmeldung erfolgt durch Rücksendung des rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars oder über ein individuelles, jedoch unverbindliches Angebot der Messe Karlsruhe. Dabei erstellt der Aussteller eine Kopie für seine Unterlagen.
Die Zusendung oder Aushändigung der Antragsformulare oder die Übermittlung eines unverbindlichen Angebots durch den Veranstalter stellt keine ausdrückliche Einladung zur EUROVINO dar und begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
(2) Erfolgt die Anmeldung über die Online-Flächenbuchung durch Anmeldung oder Einloggen in den Online-Flächenbuchungsshop oder über einen von der Messe bereitgestellten, individuellen link („one click order“), erhält der Aussteller automatisch eine Anmeldebestätigung per E-Mail.
a) Die Präsentation der Leistungen im Online-Flächenbuchungsshop der „EUROVINO“ stellt kein Angebot, sondern lediglich eine Aufforderung zur Abgabe von Angeboten dar.
b) Über den Button „Anmeldung abschließen“ gibt der Aussteller ein bindendes Angebot zur Bestellung der von ihm ausgewählten Leistungen der Messe Karlsruhe ab (Antrag).
Vor dem Abschicken des Antrags kann der Aussteller die Daten jederzeit ändern und einsehen. Der Antrag kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Aussteller durch Klicken auf den Button „Ich habe die Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder, die Besonderen Teilnahmebedingungen, die Technischen Richtlinien, die Hausordnung, die Datenschutzerklärung gelesen und akzeptiere sie.“ diese akzeptiert und dadurch in seinen Antrag aufgenommen hat.
(3) Individuelles Angebot: Der Vertragsschluss auf Grundlage eines individuellen Angebots durch die Messe Karlsruhe erfolgt unter Einbeziehung der zu akzeptierenden vorliegenden BTB mit der Annahme des Angebots durch den Aussteller in Textform oder schriftlich.
(4) Der Vertrag zwischen dem Aussteller und der Messe Karlsruhe kommt erst mit der Zulassung zustande.
(5) Über die Zulassung zur EUROVINO 2027 entscheidet der Veranstalter im Einvernehmen mit den Kuratierenden (Beiratsvorsitzender sowie Vertreter aus dem Beirat und aus der Messe-/Veranstaltungsleitung) innerhalb von 8 Wochen nach Anmeldungseingang. Der Aussteller erhält eine Mitteilung in Textform über eine Zulassung bzw. Absage. Mit der Zulassung ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Veranstalter und dem Antragsteller geschlossen. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt des Teilnahmeantrags ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande. In diesem Fall hat der Aussteller abweichend von den Regelungen zu Rücktritt und Stornierung gem. Ziffer 7. das Recht, binnen 14 Tagen nach Zulassung vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Das Gleiche gilt, wenn die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss und die Änderungen für den Antragsteller nicht zumutbar sind.
Die Kuratierenden sind nicht verpflichtet, zusätzliche Recherchen durchzuführen. Etwaige von den Kuratierenden formulierte Bedingungen zur Zulassung werden dem Bewerber in Textform mitgeteilt und sind mit Zugang der Zulassung bindend. Erst durch die Zulassung gilt der Ausstellungsvertrag als verbindlich abgeschlossen. Die Messeleitung, die Kuratierenden oder der Beirat sind nicht verpflichtet, die Gründe einer etwaigen Absage gegenüber eines Bewerbers zu erläutern oder schriftlich oder in Textform darzulegen.
(6) Durch die Zulassung werden keinerlei Ansprüche für etwaige Folgemessen begründet. Insbesondere besteht keine Verpflichtung des Veranstalters, dem Antragsteller unaufgefordert Bewerbungsunterlagen für künftige Veranstaltungen zu übersenden oder auf Teilnahmeantragsfristen oder diesbezügliche Änderungen hinzuweisen.
(7) Etwaige Vorbehalte oder auf dem Anmeldeformular geäußerte besondere Platzierungswünsche können nicht als Bedingung für eine Beteiligung anerkannt werden; insbesondere beinhaltet eine Zulassung zur EUROVINO 2027 keine Anerkennung solcher Vorbehalte oder Platzierungswünsche. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist bemüht, den Wünschen des Ausstellers bei der Wahl der Standform nachzukommen, behält sich aber – in Absprache mit dem Aussteller – aufplanungsbedingte Änderungen vor.
7. Rücktritt / Stornierung
(1) Nach erfolgter Zulassung ist ein Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller außerhalb der gesetzlichen Vorschriften und der nachfolgenden Regelungen nicht möglich. Sagt der Aussteller nach diesem Zeitpunkt seine Teilnahme ab oder erklärt er den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, hat er den Beteiligungspreis für die gesamte gebuchte Standfläche und die bis zu diesem Zeitpunkt beim Veranstalter angefallenen Nebenkosten zu tragen.
(2) Zur Abwehr von Gefahren und bei Vorliegen technischer oder sicherheitsrelevanter Gründe kann die Messe-/Ausstellungsleitung ein vom Aussteller geplantes Exponat oder eine geplante Demonstration auch kurzfristig nicht zulassen bzw. verbieten. Die diesbezügliche Ermessensentscheidung der Messe-/Ausstellungsleitung ist bindend. In diesem Fall ist ein Rücktritt des Ausstellers ausgeschlossen, und dem Aussteller obliegt die Umgestaltung bzw. Umnutzung seiner Standfläche in Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung. Nicht zugelassene Güter können ohne weitere Abmahnung durch die Karlsruher

Messe und Kongress GmbH auf Kosten des Ausstellers entfernt werden.
3) Für Serviceleistungen gelten die folgenden Stornogebühren:
a) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab Zulassung bis acht Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen): 50% der vereinbarten Nettopreise, b) Bei Zugang der Rücktrittserklärung oder Stornierung ab sieben Tage vor offiziellem Aufbaubeginn (gemäß besonderen Teilnahmebedingungen):100% der vereinbarten Nettopreise für Standbau/Serviceleistungen.
(4) Individualisierte Leistungen, wie zugeschnittene Wände, Grafik etc., sind von der Stornierung ausgeschlossen.
(5) Der Aussteller hat das Recht nachzuweisen, dass der Messe Karlsruhe ein Schaden in Höhe der in Ziff. 7 (1) bis Ziff. (4) genannten Kosten nicht entstanden ist.
(6) Die Messe Karlsruhe ist nicht verpflichtet, einer Vertragsübernahme mit einem vom Aussteller vorgeschlagenen Ersatzteilnehmer zuzustimmen.
(7) Bei Standflächenänderungen (Standflächenverlegungen, Veränderungen der Standabmessungen und oder Standflächenbegrenzungen) sowie geringfügigen Verschiebungen und/oder Veränderungen wie Dauer der Messe, Messeöffnungszeiten oder Auf- und Abbauzeiten durch die Messe Karlsruhe besteht kein Anspruch auf Rücktritt durch den Aussteller.

8. Zulassungsvoraussetzungen

Grundlegende Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Aussteller aus der Branche der Weinerzeugenden kommt bzw. sich mit dessen Vermarktung / Absatzförderung / Vertrieb oder Ähnlichem beschäftigt. Aussteller können auch Unternehmen oder Organisationen sein, die das Portfolio der Messe bereichern. Alle Exponate müssen auf der Anmeldung so genau wie möglich bezeichnet werden und den Angebotsbereichen laut Nomenklatur entsprechen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Über die Zulassung entscheidet Messe-/Ausstellungsleitung zusammen mit den Kuratierenden. Ein Anspruch auf Änderung der Zulassung besteht nicht. Die Zulassung wird von der Messe-/Ausstellungsleitung in Textform erteilt. Erst durch die Zulassung gilt der Ausstellungsvertrag als verbindlich geschlossen. Die Messe-/Ausstellungsleitung ist jedoch berechtigt die Zulassung zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Weicht der Aussteller ohne schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung von den Angaben in der Anmeldung ab, kann die Messe-/Ausstellungsleitung auch kurzfristig, ohne Einhaltung von Fristen, den Aussteller von der Teilnahme an der Messe ausschließen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter
können daraus nicht abgeleitet werden.

9. Beteiligungspreise

Standflächenpreise für Reihenstand 115,50 € / m², Eckstand 123,50 € / m², Kopfstand 132,– € / m² sowie Blockstand 143,– € / m². Diese Preise sind Nettoflächen-Preise ohne Standbau bzw. Seiten- und Trennwände.
Weitere Serviceleistungen bestellen Sie bitte über das Online Service Center (OSC). Der Marketingbeitrag Basic beträgt 265,– € + MwSt.
– Upgrade Marketingbeitrag Standard zzgl. 299,– € + MwSt.
– Upgrade Marketingbeitrag Plus zzgl. 499,– € + MwSt.
– Upgrade Marketingbeitrag Premium (limitiert) zzgl. 999,– € + MwSt.
– Upgrade Marketingbeitrag Superior (limitiert) zzgl. 1.899,–€ + MwSt.
Die Gebühr für allgemeine Hallennebenkosten (Hallenenergie mit Strom aus 100% zertifiziertem Ökostrom, allgemeine Entsorgung, soweit verfügbar Gangteppiche aus wiederverwertbarem Material) beträgt 6,65 € + MwSt.

10. Standbau-Service

- 12 m² Komplettstand EUROVINO 2.539,- € (im Frühbucherzeitraum 2.499,- €) zzgl. MwSt. (Standbau inkl. Standfläche);
- 16 m² Komplettstand EUROVINO 3.039,- € (im Frühbucherzeitraum 2.999,- €) zzgl. MwSt. (Standbau inkl. Standfläche);
- 6 m² Komplettstand New Style 2.519,- € (im Frühbucherzeitraum 2.489,- €) zzgl. MwSt. (Standbau inkl. Standfläche)

– Upgrade Standbaupaket Piccolo (12 m² + 16 m²) zzgl. 380,00 € + MwSt.
– Upgrade Standbaupaket Magnum (12 m² + 16 m²) zzgl. 768,00 € + MwSt.
– Upgrade Standbaupaket Impériale (12 m²) zzgl. 1.926,00 € + MwSt.
– Upgrade Standbaupaket Impériale (16 m²) zzgl. 2.520,00 € + MwSt.
Hinweis: Bei der Bestellung von Standbaupaketen kann bei nicht benötigtem Standbaumaterial keine Verrechnung bzw. Rückerstattung erfolgen. Nach erfolgter Anmeldung kann die Bestellung des Standbaus nur noch über das Online Service Center (OSC) erfolgen.

11. Serviceleistungen

(1) Der Umfang der Serviceleistungen richtet sich nach jeweils getroffenen Vereinbarungen.
Die Messe Karlsruhe behält sich geringfügige Abweichungen in Maß, Form und Farbe vor, soweit dies für den Aussteller zumutbar ist.
(2) Im Übrigen sind Abweichungen nur zulässig, wenn diese von den Vertragsparteien
einvernehmlich in Textform festgelegt werden. Die Messe Karlsruhe ist nicht
verpflichtet, vom Aussteller gemachte Angaben auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu
überprüfen.

12. Regelungen zu Mietgegenständen

(1) Bei allen gebuchten Gegenständen handelt es sich um Mietgegenstände, soweit nicht anders am Artikel oder der Artikelgruppe ausgewiesen. Für individuell gefertigte Gegenstände gelten gesonderte Regelungen.
(2) Die Mietgegenstände werden nur für den vereinbarten Zweck und die Dauer der Mietzeit zur Verfügung gestellt. Der Aussteller ist zur Untervermietung der Mietgegenstände nicht berechtigt. Die Mietgegenstände werden, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an den Messestand des Ausstellers geliefert.
(3) In Ausnahmefällen ist die Messe Karlsruhe berechtigt, statt der bestellten Ware gleichwertige oder höherwertige Ware zum Preis der ursprünglich bestellten Ware zu liefern.
(3) Bei den angegebenen Maßen handelt es sich um ungefähre Maßangaben.
(4) Ist der Messestand bei Anlieferung personell nicht besetzt, so gilt mit der Erbringung der Leistung bzw. dem Abstellen der Mietgegenstände auf dem Messestand die Leistung als ordnungsgemäß erbracht bzw. erfüllt. Weder Messe Karlsruhe noch deren Servicepartner sind verpflichtet, die Legitimation der auf dem Stand bei Leistungserbringung bzw. Anlieferung des Mietgutes angetroffenen Personen zu überprüfen.
(5) Gewöhnliche Gebrauchsspuren der Mietgegenstände stellen keine Mängel dar. Dem Aussteller ist bekannt, dass die Messe Karlsruhe die Mietgegenstände mehrfach eingesetzt werden und nicht immer neuwertig sind.
(6) Der Aussteller darf die Mietgegenstände nur an den vereinbarten Einsatzorten verwenden. Er ist verpflichtet, die Mietgegenstände in seinem unmittelbaren Besitz zu lassen.
(7) Der Aussteller hat der Messe Karlsruhe bzw. deren Servicepartner die Überprüfung der Mietgegenstände zu ermöglichen.
(8) Der Aussteller ist zum sorgsamen Umgang mit den Mietgegenständen verpflichtet.
Er hat Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu befolgen.
(9) Werden die Mietgegenstände nicht rechtzeitig zurückgegeben bzw. zur Abholung bereitgestellt, hat die Messe Karlsruhe gegen den Aussteller für die Dauer der Vorenthaltung als Entschädigungen einen Anspruch auf ein der vereinbarten Miete entsprechendes Entgelt. Weitergehende Schadenser-satzansprüche bleiben davon unberührt.

13. Nichtverfügbarkeit der Leistung; Vorbehalt der Selbstbelieferung

(1) Die Messe Karlsruhe ist zum vollständigen oder teilweisen Rücktritt vom Vertrag mit dem Aussteller berechtigt, wenn
• die Messe Karlsruhe von ihrem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wurde, mit dem sie zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber dem Aussteller einen Vertrag abgeschlossen hatte, und
• die Messe Karlsruhe die nicht erfolgte oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung nicht zu vertreten hat. Das Gleiche gilt, wenn ein solcher Vertragsschluss zwischen der Messe Karlsruhe und ihrem
Lieferanten nicht zustande kommt, da der Lieferant die Ware nicht liefern kann und die
Messe Karlsruhe das nicht zu vertreten hat.

(2) Liegt ein nach Absatz 1 dieser Regelung zum Rücktritt berechtigender Fall vor, wird die Messe Karlsruhe den Aussteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren. Im Falle des Rücktritts wird die Messe Karlsruhe dem Aussteller eine bereits erbrachte Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

14. Wine Experience Verkostungszone & EUROVINO Weinguide

Mit einer Beteiligung an der Wine Experience (WE) werden für die WE angemeldete Weine auf der EUROVINO präsentiert, ohne eine Stand- oder Flächenbuchung vorzunehmen. Pro angemeldeten Wein, der in der WE-Verkostungszone inkl. gedruckter Expertise präsentiert sowie in den „EUROVINO Weinguide“ aufgenommen wird, fällt eine Gebühr i. H. v.70, – € an. Für die zusätzliche digitale Abbildung Ihres Weinguts auf von uns gestellten Tablets fällt eine Gebühr i. H. v. 95, – € pro Wein an. Es gelten die Nutzungsbedingungen und Datenschutz-erklärungen des Weinguides, zu finden unter weinguide.eurovino.info.

Der Aussteller ist für die marken- und urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder in der Druck- und/oder Online- Version der Aussteller- und Produktverzeichnisse
verantwortlich. Die Beibringung der für die Wiedergabe der Bilder und Texte in Aussteller- und Produktverzeichnissen erforderlichen marken- und urheberrechtlichen Zustimmungen eines Marken- oder Urheberrechtsinhabers ist ausschließlich Sache des Ausstellers. Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Urheberrechten aufgrund der Verwendung der vom Aussteller eingereichten/hochgeladenen Bilder und Texte Ansprüchen Dritter, insbesondere der Marken- oder Urheberrechtsinhaber oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser
Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen. Durch die Wiedergabe von Texten und Bildern in den Aussteller- und Produktverzeichnissen anfallenden Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechts-abgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten/ hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

15. Verwendung von Bio-/Nachhaltigkeitszertifikaten durch den Aussteller

(1) Der Aussteller allein haftet für die Rechtmäßigkeit der Verwendung der von ihm aufgeführten Mitgliedschaften, Bio- und/oder Nachhaltigkeitszertifikate oder -siegel einschließlich der Gestattung von deren Verwendung am Messestand, in der Druck- und/oder Online-Version der Aussteller- und Produktverzeichnisse sowie im digitalen EUROVINO Weinguide.

(2) Für den Fall der Inanspruchnahme des Veranstalters wegen eines (wettbewerbs-)rechtlichen Verstoßes gegen die Bestimmungen nach Satz (1), ist der Aussteller verpflichtet, den Veranstalter in vollem Umfang von derartigen Ansprüchen freizustellen und ihm sämtliche Kosten einschließlich derjenigen einer Rechtsverteidigung zu erstatten sowie ihm jeden weiteren, durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden zu ersetzen.

16. Mitaussteller/zusätzlich vertretenes Unternehmen

Die Aufnahme eines Mitausstellers / eines zusätzlich vertretenen Unter-nehmens muss schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inkl. Ansprechpartner mit der Anmeldung angezeigt werden. Für den Mitaussteller / das zusätzlich vertretene Unternehmen ist eine Anmeldegebühr inkl. Marketingbeitrag Basic in Höhe von 379,– € zzgl. MwSt. zu entrichten.

17. Höhere Gewalt, Leistungsvorbehalte

(1) Höhere Gewalt ist ein von außen auf das Vertragsverhältnis massiv einwirkendes Ereignis, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar ist, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch die äußerste, nach der Sachlage vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden kann. Die Messe Karlsruhe ist im Fall von „Höherer Gewalt“ berechtigt, die Veranstaltung ganz oder teilweise zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder einzuschränken sowie vorübergehend oder endgültig zu schließen. Der Aussteller hat einem solchen Fall keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber der Messe Karlsruhe. Bereits erbrachte Leistungen können gegenüber der Messe Karlsruhe abgerechnet werden, sofern diese Kosten bereits durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind oder gegenüber dem Aussteller nach den gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen geltend gemacht und durchgesetzt werden können. Einem Fall von höherer Gewalt gleichgestellt ist die gesamte oder teilweise Unmöglichkeit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen der Messe Karlsruhe auch aufgrund von Ereignissen, die, soweit sie vorhersehbar gewesen wären, außerhalb der Einflusssphäre der Parteien liegen, insbesondere

a) die Unterbrechung oder nicht nur geringfügige Einschränkung einer genügenden Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser oder Internet, sofern diese nicht nur von kurzfristiger Dauer ist.

b) im Hinblick auf das Auftreten und die weitere Entwicklung von Pandemien nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG).

c) aufgrund behördlicher Anordnungen oder Verfügungen.

(2) Für den Fall der Verschiebung der Veranstaltung oder aus sonstigem Grund um bis zu einem Jahr, bleibt das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien unverändert bestehen, es sei denn der Aussteller oder die Messe Karlsruhe erklären in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei, innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Verschiebung, dass ein Festhalten am Vertrag unzumutbar ist. Die Gründe der Unzumutbarkeit sind vollumfänglich darzulegen. Der Wertungsmaßstab richtet sich nach § 313 Absatz 1 BGB. Widerspricht die andere Vertragspartei anschließend nicht innerhalb von sieben Tagen in Textform, gelten die Gründe der Unzumutbarkeit als anerkannt.

18. Doppelstöckige Messestände

Bei doppelstöckigen Messeständen werden über die Miete hinaus für die Standfläche weitere 50% der überbauten Standfläche berechnet.

19. Standfläche

Die Mindestgröße einer Standfläche beträgt 6 m² (Reihenstand, Eck-stand), 15 m² (Kopfstand), 24 m² (Blockstand). Kleinere Flächen werden nur nach Absprache mit der Messe-/Ausstellungsleitung vermietet und wenn sich solche bei der Aufplanung ergeben. Vorhandene Säulen, die in der Standfläche liegen, sind Bestandteil des Ausstellungsstandes. Die Endabrechnung der Standflächenpreise erfolgt aufgrund der Vermessung durch die Messe-/Ausstellungsleitung. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Standfläche grundsätzlich als Rechteck ohne Berücksichtigung von Einbauten, kleinen Abweichungen und dergleichen berechnet.

20. Standbaufreigabe

Unter der Voraussetzung, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, sind für eingeschossige Standbauten in den Hallen mit einer Höhe über 3,5 m Zeichnungen und Baubeschreibungen zur Freigabe einzureichen.

21. Gestaltung und Ausstattung

Es ist eine bauliche Abgrenzung der Standfläche zu den Nachbarständen vorgeschrieben. Falls der Aussteller über kein eigenes Standbausystemverfügt oder über die Messe Karlsruhe anmietet, sind Standbegrenzungs-wände (Rück- und Seitenwände) zwingend erforderlich. Die kostenpflichtigen Standbegrenzungswände sind nicht in der Standflächenbuchung enthalten. Standbegrenzungswände sind über das Online Service Center (OSC) erhältlich. Falls der Aussteller keine Standbegrenzungswände bestellt, seine Standfläche jedoch von Standbegrenzungswänden des Standnachbarn bzw. von vorhandenen Standbegrenzungswänden umgeben ist, so werden ihm diese Standbegrenzungswände zu den im Online Service Center (OSC) genannten Konditionen in Rechnung gestellt. Vom Breitenmaß der zugeteilten Stände sind ca. 5 cm abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich lichtes Maß wegen Normstandaufbau verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen können die Standbegrenzungswände beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert werden. Diese dürfen nur durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe dann entfernt werden, wenn die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch die Vertragsfirma der Messe Karlsruhe fachgerecht gesichert ist. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Standbegrenzungswände sorgt. Zeichnungen und

Skizzen des beabsichtigten Standaufbaus sind einzureichen. Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein und auch sonst den polizeilichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Standflächen durch sich, sein Personal und seine Beauftragten haftet der Aussteller. Hierdurch entstehende Kosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Messe-/Ausstellungsleitung bekannt zu geben. Die Innenausführung der Hallen darf von den Ausstellern nicht geändert werden. Pfeiler, Wandvorsprünge, Feuerlöscher, Trennwände, Verteilerkästen sowie sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen.

22. Auf- und Abbau

Der Aussteller erhält rechtzeitig die Zugangsdaten für das Online Service Center (OSC), dessen Details unbedingter Beachtung bedürfen. **Die Stände der Firmen, die 12 Stunden vor Veranstaltungsbeginn nicht belegt sind bzw. für die kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messe-/Ausstellungsleitung mit Rück- und Seitenwänden ausgestattet und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekoriert, ausgestaltet bzw. anderweitig vergeben.** Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch eine verspätete oder nicht erfolgte Bestellung seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Pflichteintrag im Ausstellerverzeichnis, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.), haftet in keinem Fall die Messe Karlsruhe. Bei Abbau vor Ausstellungsschluss am letzten Messetag ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,– € zzgl. Mwst. in Rechnung zu stellen.

23. Beanstandungen Standbauleistungen

Beanstandungen müssen vom Antragsteller unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) vor Ort im Servicecenter der Messe Karlsruhe angezeigt werden.

24. Ausweise für Ausstellende

Ausstellerausweise stehen Ihnen im OSC unter dem Ausweis-management zur digitalen Verteilung an ihre Mitarbeiter zur Verfügung. Für Stände in den Hallen: bis 16 m² 2 Ausweise, für je weitere 10 m² 2 Ausweise kostenlos, jedoch nicht über 15 Stück. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise kostenpflichtig ausgegeben. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise im Online Service Center (OSC).

25. Ausstellerverzeichnis

Der Veranstalter veröffentlicht ein digitales Aussteller- und Produktverzeichnis sowie einen Weinguide, welcher über die Webseite www.eurovino.info verlinkt wird. Der Pflichteintrag beinhaltet einen Grundeintrag im alphabetischen Verzeichnis (Firmenname, Halle, Stand-Nr. sowie ggf. weitere firmenbezogene Daten), im Warenverzeichnis (Firmenname, Halle, Stand-Nr.) und im Internet. Ggf. wird der Aussteller auch in Social-Media-Kanälen genannt. Die Eintragungen der Unternehmensinformationen und Weinexpertisen in der digitalen Datenbank sind für die Laufzeit von einem Jahr bzw. bis zur darauffolgenden EUROVINO online abrufbar. Voraussetzung ist das termingerechte Vorliegen der Anmeldung. Weitere kostenpflichtige Eintragungen können gesondert kostenpflichtig gebucht werden. Bitte beachten Sie die entsprechenden Formulare im Online Service Center (OSC). Der Aussteller ist für die urheberrechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen Texte und Bilder im Aussteller- und Produktgruppenverzeichnis verantwortlich.

26. Schutzrechte, Rechte Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung von Texten/Bild- und Tonaufnahmen

(1) Der Aussteller ist für die rechtliche Zulässigkeit der Verwendung der von ihm eingereichten/hochgeladenen/angefertigten Texte, Bild- und Tonaufnahmen verantwortlich, darunter insbesondere Schutzrechte Dritter wie Urheber- und Markenrechte sowie Persönlichkeitsrechte und Datenschutzbestimmungen.

(2) Die Beibringung der für die Erhebung, Verarbeitung und Wiedergabe von Bild- und Tonaufnahmen erforderlichen Zustimmungen eines Rechteinhabers bzw. Betroffenen ist ausschließlich Sache des Ausstellers.

(3) Sollte sich der Veranstalter wegen der Verletzung von Rechten aufgrund der Erhebung, Verarbeitung oder Verwendung der vom Aussteller angefertigten/eingereichten/hochgeladenen oder sonst einer Weise verwendeten Texten, Bild- und Tonaufnahmen Ansprüchen Dritter, insbesondere der von Inhabern von Urheber- und Marktrechten sowie Persönlichkeitsrechten/personenbezogenen Daten oder deren Vertreter, ausgesetzt sehen, haftet der Aussteller für den dem Veranstalter hierdurch entstehenden Schaden und wird den Veranstalter hinsichtlich dieser Ansprüche gegenüber dem Dritten freistellen, ihm sämtliche Kosten einer Rechtsverteidigung erstatten sowie ihm jeden weiteren durch die Inanspruchnahme entstehenden Schaden ersetzen.

(4) Rechte im Sinne dieser Regelung sind auch solche Rechte, deren Wahrnehmung auf Verwertungsgesellschaften übertragen sind. Durch die Wiedergabe von Texten, Bild- und Tonaufnahmen anfallende Lizenz- oder Verwertungsabgaben bzw. Urheberrechtsabgaben (z. B. an die VG Bild Kunst oder den Künstler bzw. den Autor der eingereichten /hochgeladenen Texte) trägt der Aussteller.

27. Eigene Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) durch den Aussteller

(1) Tonaufnahmen, Bild-/Tonaufnahmen, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (Radio, TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber- und Leistungsschutzberechtigten und sonstiger Schutz- und Persönlichkeitsrechteinhaber, auch der Zustimmung der Messe Karlsruhe in Textform. Die Messe Karlsruhe ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen.

(2) Beauftragt der Aussteller die Messe Karlsruhe oder Dienstleister der Messe Karlsruhe mit der Herstellung von Ton, Ton-Bild oder Bildaufnahmen, so hat die Beauftragung zu den nachstehend genannten Bedingungen a) bis f) in Textform oder schriftlich zu erfolgen.

(3) Erteilt die Messe Karlsruhe ihre Zustimmung oder wird die Messe Karlsruhe beauftragt, und wird dem Aussteller damit das Recht eingeräumt, die Aufnahmen umfassend, auch kommerziell zu nutzen und zu verwerten, so erfolgt dies unter nachstehend genannten Bedingungen:

(3.1) Rechteeinräumung

(3.1.1) Die Rechteeinräumung an den Aussteller ist räumlich und zeitlich auf den oben genannten Umfang beschränkt und umfasst ausdrücklich alle genannten / bekannten und unbekannten Nutzungsarten, darunter auch das Recht, die Aufnahmen zu vervielfältigen (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend, unter Einbezug jeglicher technischer Möglichkeiten, sowie mit jedem Mittel und in jeder Form), zu verbreiten, auszustellen, öffentlich wiederzugeben, insbesondere vorzuführen, zu senden, durch Bild-, Bildton- und/oder Tonträger wiederzugeben, sowie öffentlich, insbesondere über das Internet, in der Weise zugänglich zu machen, dass Angehörige der Öffentlichkeit an von diesen gewählten Orten und zu einer von diesen individuell gewählten Zeit Zugang haben, unabhängig davon, über welches Medium die Übertragung erfolgt.

(3.1.2) Der Aussteller gestattet der Messe Karlsruhe im Gegenzug für die Einräumung der Rechte die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen zum Zwecke der Eigenwerbung; die nachfolgenden Pflichten des Ausstellers gelten gleichsam in Bezug auf die Nutzung der von ihm gefertigten Aufnahmen durch die Messe Karlsruhe.

(3.2) Pflichten des Ausstellers

Der Aussteller garantiert,

(3.2.1) sich vorab wirksame Einwilligungen aller aufgezeichneten Personen einzuholen sowie Inhaber/in etwaiger, übertragbarer Rechte Dritter zu sein bzw. in der Lage zu sein, die genannten Rechte wirksam einzuräumen zu können oder sich diese wirksam einräumen zu lassen. Die Einwilligungen haben bei Gestattung der Nutzung der Aufnahmen durch die Messe

Karlsruhe auch deren Nutzung der Messe Karlsruhe zum Zwecke der Eigenwerbung zu umfassen.
(3.2.2) dass die vertragsgegenständlichen Aufnahmen frei von Rechten Dritter sind, die der vertragsgegenständlichen Rechtseinräumung entgegenstehen könnten.
(3.2.3) dass durch die Verwendung der Aufnahmen keine Persönlichkeitsrechte, keine Urheber-, Urheberpersönlichkeitsrechte, Marken- oder andere Schutzrechte verletzt werden.
(3.2.4) dass im Zuge der eingeräumten Rechte die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und gegebenenfalls erforderliche Vereinbarungen zur Auftragsverarbeitung oder bei gemeinsamer Verantwortlichkeit mit Dritten eigenverantwortlich abgeschlossen wurden oder vorab abgeschlossen werden.
(3.3) Freistellungerklärung, erweiterte Pflichten des Austellers
(3.3.1) Der Aussteller stellt die Messe Karlsruhe von allen Ansprüchen Dritter, die aus der Einräumung der Rechte im Sinne dieser Vereinbarung entstehen können, insbesondere von Ansprüchen wegen gewerblicher Schutzrechte, Marken-, Urheberrechts- sowie Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Ansprüchen aus Verletzung von Datenschutzbestimmungen, die gegen die Messe Karlsruhe in Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte Dritter erhoben werden sollten, auf erstes Anfordern hin frei.
(3.3.2) Dem Aussteller bekanntwerdende Beeinträchtigungen der Rechte Dritter sind der Messe Karlsruhe unverzüglich mitzuteilen. Die Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten, die der Messe Karlsruhe durch eine Rechtsverfolgung/-verteidigung entstehen bzw. entstanden sind.
(3.3.3) Der Aussteller ist nicht berechtigt, die Aufnahmen zu fertigen und zu nutzen, in denen verfassungs- oder gesetzeswidriges Gedankengut dargestellt oder verbreitet wird.
(3.3.4) Der Aussteller bekennt mit seiner Unterschrift, dass er keine rassistischen, antisemitischen, islamistischen, antidemokratischen, verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte duldet. Das heißt insbesondere, dass die Aufnahmen und deren Nutzung weder als Darbietung noch in Wort oder Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich machen oder Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden.
Dies bedeutet auch, dass der Aussteller

- aktiv gegen Zuwiderhandlungen nach Absatz 2) und 3) während der Aufnahmen einschreitet,
- Mitwirkende von den Aufnahmen ausschließt, die gegen die in Absatz 2) und 3) genannten Grundsätze verstoßen,
- die Aufnahmen bei einer andauernden Zuwiderhandlung gegen Absatz 2) und 3) unterbricht und
- bei weiter andauernden Verstößen die Aufnahmen abbricht.
- entsprechendes Bild- und Tonmaterial nicht verwendet oder veröffentlicht.

(3.3.5) Kommt es im Rahmen der durch die Messe Karlsruhe gestatteten Anfertigung und Nutzung von Bild-, Bild-Tonaufnahmen oder Tonaufnahmen zu Verstößen, die einen Straftatbestand, insbesondere nach den §§ 86, 86a, 90, 90 a-c, 130, 185, 186, 187 und 188 StGB oder § 20 Abs. 1 Nr. 5 VereinsG verwirklichen und verstößt der Aussteller gegen seine vertraglichen Pflichten gemäß Absatz 2) und 3), hat er für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von der Messe Karlsruhe nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 50.000 Euro an die Messe Karlsruhe zu leisten.
(3.4) Hinweise
(3.4.1) Dem Aussteller ist bekannt, dass für Aufnahmen auf dem Festplatz sowie außerhalb des Messegeländes gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen durch den Vertragspartner bei der Stadt Karlsruhe bzw. Rheinstetten zu beantragen sind. Für Aufnahmen außerhalb des Messegeländes sind gegebenenfalls erforderliche Drehgenehmigungen bei der Stadt Rheinstetten durch den Vertragspartner zu beantragen oder bei den jeweiligen Grundstückseigentümern einzuholen.
(3.4.2) Dem Aussteller ist bekannt, dass Zustimmung der Messe Karlsruhe nicht die Gestattung von Flügen und Aufnahmen mit Drohnen beinhaltet. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung einzuholen.

28. Tiere

Tiere sind auf der Veranstaltung nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

29. Verkauf/Vertrieb

Der Verkauf/Vertrieb von Waren und Leistungen ist nur zulässig, soweit der Verkauf/Vertrieb auf der angemieteten Standfläche stattfindet. Die gesetzlichen Bestimmungen,
insbesondere das Recht über die Preisauszeichnung, sind vom Aussteller einzuhalten. Die Beschaffung und Einhaltung erforderlicher behördlicher Genehmigungen (wie gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen) ist ausschließlich Sache des Ausstellers.
Zuwiderhandlungen berechtigen die Messe Karlsruhe nach vorheriger Abmahnung zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an der Veranstaltung und ggf. auch Folgeveranstaltungen. Davon unberührt haftet der Aussteller weiterhin für den Beteiligungspreis in voller Höhe; ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht diesbezüglich nicht.

30. Fotografie

Die Messe-/Ausstellungsleitung ist berechtigt, durch autorisiertes Personal Zeichnungen, Filmaufnahmen und Fotografien von Messeständen und ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen, (vgl. Hausordnung §6). Der Aussteller verzichtet auf alle Einwendungen aus Eigentums- und Nutzungsrechten. Andere als von der Messe-/Ausstellungsleitung beauftragte Personen benötigen für Aufnahmen jeder Art eine ausdrückliche, schriftliche Genehmigung der Messe-/Ausstellungsleitung.

31. AUMA-Gebühr

Für den Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) werden als AUMA-Beitrag 0,60 €/m² netto erhoben (auch für das Freigelände). Der Beitrag wird mit der Standmiete in Rechnung gestellt. Der AUMA wahrt die vielfältigen Belange der deutschen Wirtschaft auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens.

32. Technische Einrichtungen

Anträge für Strom, Wasser, Druckluft, Telefon usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen über das Online Service Center (OSC) termingerecht eingehen. Für ausreichende allgemeine Beleuchtung ist gesorgt. Der Aussteller kann aber zusätzliche elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Für die Berechnung diese Leistungen wird die dem betreffenden Messestand nächstliegende Anschlussstelle zugrunde gelegt. Mit der Installation der Versorgungsleitungen dürfen nur die von der Messe-/Ausstellungsleitung zugelassenen Vertragsfirmen betraut werden. Der Strom-, Wasser- und Gasverbrauch innerhalb der Standfläche geht zu Lasten der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsleitung übernimmt keine Haftung für Schäden, die daraus entstehen, dass bei Leistungsschwankungen, Stromausfall oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten oder auf Anordnung der Feuerwehr, Polizei oder Stadtwerke die Stromzufuhr unterbrochen wird.
Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/) sind zu beachten.

33. Zahlungsbedingungen

Die Kosten der Standfläche (Standmiete) und alle sonstigen Entgelte sind Nettopreise, zu denen zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen wird und zu entrichten ist. Wird keine gültige Umsatzsteuer ID für Unternehmen aus der EU, die nicht in Deutschland ihren Sitz haben, angegeben, ist die Messe Karlsruhe verpflichtet, den Rechnungsbetrag inklusive gesetzlicher Umsatzsteuer zu berechnen. Für die Standfläche erhält der Aussteller mit /nach der Standbestätigung eine Rechnung in elektronischer Form; für Nebenkosten und Standbaupakete ist die Rechnungsstellung abhängig vom Bestelltermin. Sämtliche Rechnungen sind mit Zugang zur Zahlung fällig. Kommt der Empfänger seiner Zahlungsverpflichtung nicht inner-

halb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt nach, gerät er auch ohne Mahnung in Verzug. Mit Eintritt des Verzugs ist die Messe-/Ausstellungsleitung berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu berechnen. Im Falle eines andauernden Verzugs trotz Mahnung behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung vor, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen. Bitte beachten Sie, dass bei Bestellungen ab drei Wochen vor Veranstaltungsbeginn aufgrund des logistischen und technischen Mehraufwands, ein Express-Service-Zuschlag in Höhe von 25 % erhoben wird.

34. Zahlung per Kreditkarte

Bei Zahlung per Kreditkarte wird ausschließlich Mastercard und Visacard akzeptiert. Die Messe Karlsruhe bedient sich dabei der VR Pay Internet Gateway der VR Payment GmbH, Saonenstraße 3a, 60528 Frankfurt am Main als Payment Service Provider.

35. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Der Aussteller ist zur Aufrechnung gegenüber der Messe Karlsruhe nur berechtigt, wenn die Forderung, mit der aufgerechnet wird, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht des Ausstellers, wenn es sich bei ihm um einen Unternehmer im Sinne von § 14 BGB handelt. Ist der der Aussteller kein Unternehmer in diesem Sinne, gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, dass er zu Ausübung dieses Rechts nur befugt ist, wenn es sich dabei um ein Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB handelt oder sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

36. Werbung

Aktive Werbung außerhalb des angemieteten Standes ist unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die von der Messe Karlsruhe angebotenen Werbeleistungen. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Messe-/Ausstellungsleitung entsprechende Sofortmaßnahmen vor. Sie kann in diesem Fall bereits mit dem Aussteller geschlossene Verträge für nachfolgende Veranstaltungen außerordentlich aus wichtigem Grund kündigen, weil wesentliche Voraussetzungen für die Vertragserfüllung nicht mehr gegeben sind.

37. Unfallverhütung

Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten und weiteren Exponaten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für alle Personen- oder Sachschäden, die bei oder durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entstehen, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und Hinweisschilder auf diese dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt werden, und Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Vorgaben der Technischen Richtlinien (https://www.messe-karlsruhe.de/de/locations-services/downloads/) sind zu beachten.

38. Reinigung

Die Reinigung des allgemein zugänglichen Veranstaltungsgeländes und der Messehallen wird von der Messe-/Ausstellungsleitung durchgeführt.
Der Aussteller ist zur Reinigung des von ihm gemieteten Standes verpflichtet. Verpackungsmaterial und dergleichen darf in den Hallen nicht gelagert werden.

39. Haftungsbeschränkung

(1) Die Messe Karlsruhe haftet nicht für Pflichtverletzungen, soweit sich aus den nachfolgenden Einschränkungen nichts anderes ergibt.
(2) Der Haftungsausschluss gilt nicht für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.
(3) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Messe Karlsruhe oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe beruhen.
(4) Die Messe Karlsruhe haftet ferner für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Messe Karlsruhe jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
(5) Soweit die Haftung der Messe Karlsruhe ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der Messe Karlsruhe.

40. Versicherung und Bewachung

Der Aussteller haftet für alle Personen- oder Sachschäden, der durch seinen Betrieb entsteht. Die Messe-/Ausstellungsleitung empfiehlt daher dringend den Abschluss einer Ausstellungsversicherung. Die Messe-/ Ausstellungsleitung hat mit einer Versicherungsgesellschaft für die Dauer der Ausstellung ein Sonderabkommen abgeschlossen. Der Anschluss an dieses Abkommen wird den Ausstellern mit Rücksicht auf die besonderen Vergünstigungen nahegelegt. Sofern der Aussteller eine besondere, kostenpflichtige Standbewachung wünscht, wird diese ausschließlich durch beauftragte Unternehmen der Messe-/Ausstellungsleitung zu den jeweils gültigen Bedingungen durchgeführt. Entsprechende Formulare finden Sie im OnlineService Center (OSC).

41. GEMA

In folgenden Fällen müssen Aussteller Kontakt zur GEMA aufnehmen: beim Einsatz von Live-Musik, Musik vom Band, Schallplatte, Kassette, CD oder DVD, bei Vorführungen von Tonfilmen oder Videos mit Musik oder wenn Aussteller einem AV- oder TV-Medium angehören. GEMA, 11506 Berlin, Telefon 030 58858999.

42. Datenschutz

Im Rahmen der Vertragserfüllung werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten verarbeitet. In diesem Rahmen können sie auch an Servicepartner weitergegeben werden, sofern dies zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Verarbeitung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit b) DSGVO. Des Weiteren werden Ihre Daten im berechtigen Interesse für Direktwerbung nach Art. 6 Abs. 1 lit f) DSGVO genutzt. Weitere Infos finden Sie unter: www.messe-karlsruhe.de/ds-gaus.

43. Hausrecht

Die Messe-/Ausstellungsleitung übt auf dem Veranstaltungsgelände und in den Veranstaltungshallen das Hausrecht aus. Den An-weisungen der Messe-/ Ausstellungsleitung, ihrer Angestellten und Ordner ist Folge zu leisten.

44. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausordnung

Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Veranstaltung erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten diese „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ und die „Hausordnung“ als verbindlich an. Bei Zuwiderhandlung ist die Messe-/Ausstellungsleitung zur Beseitigung der Störungen auf Kosten des betreffenden Ausstellers und zur entschädigungslosen Schließung des Standes berechtigt.
Weichen Regelungen dieser „Besonderen Teilnahmebedingungen“ von inhaltlich entsprechenden Regelungen der „Allgemeinen Teilnahmerichtlinien für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder“ ab, haben die Regelungen der „Besonderen Teilnahmebedingungen“ stets Vorrang.

45. Verjährungsfrist

Alle vertraglichen und vorvertraglichen Ansprüche des Ausstellers gegenüber der Messe-/Ausstellungsleitung verjähren binnen sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt an dem auf das Veranstaltungsende folgenden Werktag.

46. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Karlsruhe. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des Veranstalters, die Geschäftsbedingungen der Aussteller gelten nicht. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

47. Salvatorische Klausel

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ und des gesamten Vertrages nicht. Für den Fall, dass eine der vorgenannten Bedingungen unwirksam ist, gilt an deren Stelle die ihrem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommende als vereinbart.

Allgemeine Teilnahmerichtlinien
für Messen und Ausstellungen
der IDFA-Mitglieder*

Im Falle einer Nichtübereinstimmung gelten die Vereinbarungen in Folgender Reihenfolge:
A. Individuelle Vertragsabreden des Messeveranstalters (MV)
B. Besondere Teilnahmebedingungen des MV
C. Allgemeine Teilnahmerichtlinien

Bremen
Dortmund
Essen
Hamburg
Friedrichshafen
Karlsruhe
Leipzig
Offenbach
Pirmasens
Saarbrücken
Stuttgart
IDFA

* Die IDFA ist die Interessengemeinschaft Deutscher Fachmessen und Ausstellungsstädte. Mitglieder sind die Messegesellschaften in: Bremen, Dortmund, Essen, Friedrichshafen, Hamburg, Karlsruhe, Leipzig, Offenbach, -Pirmasens, Saarbrücken, Stuttgart. Im Interesse einer gleichmäßigen und gerechten Behandlung der Aussteller geben die IDFA-Mitglieder in freiwilligem Zusammenwirken diese Richtlinien heraus. Es steht den Mitgliedern frei, abweichende Vereinbarungen mit den Ausstellern zu treffen. Zu ihrer Wirksamkeit bedürfen solche Vereinbarungen und Absprachen einer schriftlichen Bestätigung durch das jeweilige IDFA-Mitglied.

01.Teilnehmer
01.01Die Teilnehmer an Messen und Ausstellungen gliedern sich auf in Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen. Sie werden nachfolgend kurz „Teilnehmer (TN)“ genannt.
01.02Die Zulassung eines oder mehrerer Mitaussteller ist nur in Ausnahmefällen möglich und berechtigt den MV zur Geltendmachung einer besonderen Gebühr.
In allen Fällen haftet jedoch der zugelassene Aussteller für die Einhaltung der den Aussteller treffenden Verpflichtungen durch den oder die Mitaussteller.
01.03Aussteller, Mitaussteller und zusätzlich vertretene Unternehmen
Aussteller ist, wer einen Messestand für die Veranstaltungsdauer mietet, mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt.
Mitaussteller ist, wer am Stand eines Ausstellers mit eigenem Personal und eigenem Angebot auftritt. Dazu gehören auch Konzernfirmen und Tochtergesellschaften.
Beim Aussteller, der selbst Hersteller ist, zählt als zusätzlich vertretenes Unternehmen jedes weitere Unternehmen, dessen Waren oder Leistungen durch den Aussteller angeboten werden.
Zeigt ein Aussteller, der eine Vertriebsgesellschaft ist, über Produkte eines Herstellers hinaus zusätzliche Waren und Leistungen anderer Unternehmen, zählen diese als zusätzlich vertretene Unternehmen.
01.04Durch die Zulassung des Ausstellers kommt kein Vertrag zwischen den von ihm angemeldeten Mitausstellern oder zusätzlich vertretenen Unternehmen und dem MV zustande.
Die Aufnahme von Mitausstellern ist in der Regel genehmigungs- und entgeltpflichtig. Die Aufnahme von zusätzlich vertretenen Unternehmen ist genehmigungspflichtig, für sie fällt ein Entgelt nur an, wenn die Besonderen Teilnahmebedingungen dies bestimmen. Das Entgelt ist vom Aussteller zu entrichten; es kann vom MV auch noch nachträglich in Rechnung gestellt werden.
Die Aufnahme eines Mitausstellers muss beim MV schriftlich unter Angabe der vollständigen Anschrift inklusive Ansprechpartner beantragt werden.
02.Anmeldung
02.01Die Anmeldung (Teilnahme- und Standbestellung) zu einer Messe/Ausstellung (nachfolgend Veranstaltung genannt) erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars, das vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Eine derartige Anmeldung ist ein Vertragsangebot des Ausstellers, das der Annahme durch den MV bedarf. Die Zusendung des Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.
02.02Mit der Anmeldung werden diese „Allgemeinen Teilnahmerichtlinien“, und soweit vorhanden, die für die jeweilige Veranstaltung geltenden „Besonderen Teilnahmebedingungen“, die „Hausordnung“, die „Technischen Richtlinien“ sowie die Regelungen der „Serviceunterlagen“ durch den Aussteller anerkannt. Dies erstreckt sich auch auf die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen.
02.03Der Aussteller verpflichtet sich, die einschlägigen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, Umweltvorschriften, Brandschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Regelungen des Wettbewerbs zu beachten. Dies gilt auch für die Einhaltung der EU-Verordnungen Nr. 2580/2001 und Nr. 881/2001 in eigener Verantwortung, vor allem im Bereich Finanzen und Personal.
02.04Der Aussteller wird die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen durch die von ihm bei der Veranstaltung beschäftigten Personen, die von ihm angemeldeten weiteren TN und sonstige Erfüllungsgehilfen ständig überwachen und im Falle eines Verstoßes einschreiten und/oder den MV auf die Verstöße hinweisen.
02.05Mit der Anmeldung erklärt sich der Aussteller damit einverstanden, dass seine Angaben für die Zwecke der Veranstaltungsbearbeitung sowie für Zwecke der Werbung, Markt- oder Meinungsforschung – unter Beachtung des Datenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung – erhoben, verarbeitet sowie genutzt und im Zusammenhang hiermit gegebenenfalls an Dritte weitergeben werden. Der Aussteller erteilt hierzu seine Einwilligung, sofern kein ausdrücklicher Widerspruch eingelegt worden ist. Er verpflichtet sich auch zur Beteiligung an elektronischen Besuchererfassungs- und Auswertungsprogrammen und erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden.
03. Zulassung
03.01Über die Zulassung des Ausstellers und der angemeldeten Gegenstände zu der Veranstaltung entscheidet der MV gegebenenfalls in Abstimmung mit den jeweiligen Gremien durch eine schriftliche Zulassungsbestätigung. Mit der Zulassung kommt der Vertrag zustande (vgl. 02.01, Satz 3).
03.02Der MV kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne TN von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks geboten ist, die Veranstaltung auf bestimmte TN-Gruppen beschränken. Er ist ferner berechtigt, eine Beschränkung der angemeldeten Ausstellungsgegenstände sowie eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Die Zulassung gilt nur für die angemeldeten Ausstellungsgegenstände, die in der Zulassungsbestätigung bestimmten TN und den darin angegebenen Platz. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände dürfen nicht ausgestellt werden.
03.03Die angemeldeten Ausstellungsgegenstände müssen in der uneingeschränkten Verfügungsmacht der TN sein und er muss über eventuell notwendige behördliche Betriebsgenehmigungen verfügen. Beschreibungen und Prospekte der auszustellenden Exponate bzw. der zu präsentierenden Dienstleistungen sind nach Verlangen einzureichen.
04. Platzierung
04.01Die Platzierung wird vom MV eigenverantwortlich unter Berücksichtigung des Themas und der Gliederung der jeweiligen Veranstaltung sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung ist für die Platzierung nicht allein maßgebend.
04.02Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Teilnahmebestätigung des MV mit Angabe des bereitgestellten Standes (Standbestätigung). Hierdurch wird der Teilnahmevertrag zwischen dem Aussteller und dem MV rechtsverbindlich abgeschlossen, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen zwei Wochen schriftlich widerspricht.
05.Unerlaubte Überlassung der Standfläche, Mitaussteller, zusätzlich vertretene Firmen
05.01Ein Tausch der zugeteilten Standfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Standfläche bzw. Untervermietung der Standfläche an Dritte ist ohne Zustimmung des MV nicht gestattet. Bei einem Verstoß ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
05.02Wollen mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche mieten, so haben sie in der Anmeldung einen von ihnen bevollmächtigten gemeinschaftlichen Aussteller zu benennen, mit dem allein der MV zu verhandeln braucht. Mieten mehrere Aussteller gemeinsam eine Standfläche, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
05.03Der Aussteller darf nur bei vorheriger Zustimmung durch den MV Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firmen (vgl. 01.04) aufnehmen. Dritte gelten auch dann als Mitaussteller oder zusätzlich vertretene Firma, wenn sie zum Antragsteller enge wirtschaftliche oder organisatorische Bindungen haben. Alle Mitaussteller bzw. vertretene Firmen müssen bereits bei der Anmeldung vom Aussteller benannt werden. Bei der Anmeldung nicht genannte Mitaussteller bzw. vertretene Firmen dürfen auf der Standfläche des Ausstellers nicht ausstellen.
06. Entgelt, Zahlungsfristen und -bedingungen, -Vermieterpfandrecht
06.01Die Höhe des Beteiligungsentgeltes und die Zahlungstermine sind aus den Besonderen Teilnahmebedingungen ersichtlich. Die Zahlungstermine sind einzuhalten. Die vorherige und vollständige Bezahlung der Rechnung zu den festgesetzten Zahlungsterminen ist Voraussetzung für den Bezug der zugeteilten Standfläche und für die Aushändigung der TN-Ausweise. In einer eventuellen Abweichung von dieser Regelung ist keine Stundung zu sehen. Beanstandungen der Rechnung können nur berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung schriftlich erfolgen. Der MV wird den Aussteller bei Übersendung der Rechnung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.
06.02Für die Tätigkeit des Ausstellungs- und Messeausschusses der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA), Littenstr. 9, 10179 Berlin, wird zusätzlich ein AUMA-Dienstleistungsentgelt von 0,60 EUR je Quadratmeter Standfläche erhoben. Dieses wird gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.
06.03Alle Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kunden- und Rechnungsnummer spesenfrei und in Euro auf eines in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der MV berechtigt, Zins in Höhe des vom MV für die Inanspruchnahme entsprechender Kredite gezahlten Zinssatzes, mindestens aber in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie eine Gebühr von 3,-- EUR für jede weitere Mahnung zu berechnen. Die Geltendmachung des gesetzlichen Fälligkeitszinses (§ 353 HGB), eines weitergehenden Verzugsschadens sowie sonstige Rechte aus diesen Teilnahmebedingungen bleiben vorbehalten. Der TN ist berechtigt, dem MV nachzuweisen, dass diesem als Folge des Zahlungsverzuges kein über den gesetzlichen Verzugszinssatz hinausgehender Schaden entstanden ist.
06.04Sollte der TN seine Zahlungsverpflichtungen schuldhaft nicht fristgemäß erfüllen, behält sich der MV das Recht vor, nach Setzen einer unter Berücksichtigung der Umstände und der verbleibenden Zeit angemessenen Frist, das Vertragsverhältnis gem. 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
06.05Kommt ein TN seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, kann der MV sein Vermieterpfandrecht ausüben, die Ausstellungsgegenstände und die Standeinrichtung zurückbehalten und sie auf Kosten des TN, jeweils nach vorheriger schriftlicher Ankündigung, versteigern zu lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Markpreis haben, freihändig verkaufen.
07. Nichtteilnahme des TN
07.01Die Nichtteilnahme des TN entbindet diesen grundsätzlich nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen. Er bleibt insbesondere zur Zahlung der vertraglich geschuldeten Entgelte verpflichtet. Der MV ist nicht verpflichtet, einen vom TN gestellten Ersatz-TN zu akzeptieren.
07.02Bei Nichtteilnahme wird das Beteiligungsentgelt sofort fällig, wenn die Fälligkeit nicht bereits gem. 06.01 begründet war.
07.03Um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Messe/Ausstellung zu gewährleisten, ist der MV berechtigt, im Falle der Nichtteilnahme des TN die von diesem nicht in Anspruch genommene Standfläche anderweitig zu vergeben. Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch mit der Standfläche eines anderen TN entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen Verwaltungsbeitrag zu zahlen (vgl. 17.06). Dies gilt auch, wenn die anderweitige Vergabe an einen vom TN gestellten und vom MV akzeptierten Ersatz-Aussteller erfolgt. Findet sich kein Interessent, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen. Der TN wird auch dann nicht von der Zahlung des Beteiligungsentgeltes befreit, falls die zugeteilte Standfläche zwar anderweitig vermietet wird, jedoch die insgesamt für die Messe/Ausstellung zur Verfügung stehende Fläche nicht komplett vermietet werden kann.
07.04Bei Nichtteilnahme eines Mitausstellers bleibt die Verpflichtung zur Entrichtung der Einschreibegebühr (vgl. 01.04) in voller Höhe bestehen.
08. Absage, Verlegung und Veränderung der Dauer der Veranstaltung
08.01Der MV ist berechtigt, aus wichtigem Grunde die Veranstaltung abzusagen, örtlich und zeitlich zu verlegen, die Dauer zu verändern, oder – falls die Raumverhältnisse, polizeiliche Anordnungen oder andere schwerwiegende Umstände es erfordern – die Standfläche des TN zu verlegen, in seinen Abmessungen zu verändern und/oder zu beschränken. Eine örtliche oder zeitliche Verlegung oder eine sonstige Veränderung wird mit der Mitteilung an den TN Bestandteil des Vertrages. In diesem Falle steht dem TN ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind hierbei ausgeschlossen, es sei denn, die Veränderung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
08.02Fälle höherer Gewalt, die den MV ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den MV bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrages. Der MV hat den Aussteller hiervon unverzüglich zu unterrichten, sofern er nicht hieran ebenfalls durch einen Fall höherer Gewalt gehindert ist. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung, etc., sowie Streiks und Aussperrungen werden – sofern sie nicht nur von kurzfristiger Dauer oder vom MV verschuldet sind – einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt. Soweit dem MV in diesen Fällen für die Vorbereitung der Veranstaltung Kosten entstanden sind, ist der TN verpflichtet, diese zu ersetzen.
08.03Sollte der MV in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so ist der TN hiervon zu unterrichten. Der TN ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche gegen den MV sind in diesem Fall ausgeschlossen, es sei denn, die Verlegung würde auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlung des MV oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
08.04Hat der MV den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird vom TN kein Beteiligungsentgelt geschuldet.
08.05Muss der MV aufgrund Eintritt höherer Gewalt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenen Gründen eine begonnene Veranstaltung verkürzen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweises Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungsentgeltes.
09. Standaufbau, -ausstattung und -gestaltung
09.01Alle Standflächen und sonstigen Veranstaltungsflächen werden vom MV eingemessen und gekennzeichnet. Im Zweifelsfall steht dem MV ein Bestimmungsrecht (§ 315 BGB) zu.
09.02Der TN wird verpflichtet, auf der angemieteten Standfläche einen Messe- bzw. Ausstellungsstand (Stand) zu errichten. Der Stand ist rechtzeitig, spätestens bis 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung angemessen zu beziehen. Erfolgt kein rechtzeitiger Bezug des Standes durch den TN, kann der MV das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
09.03Ausstellungsgut, Standardausrüstung und/oder sonstige Gegenstände, die in der Anmeldung nicht genannt waren oder die durch Aussehen, Geruch, mangelhafte Sauberkeit, Geräusche oder andere Eigenschaften im Hinblick auf den reibungslosen Ablauf der Veranstaltung in unzumutbarem Maße störend oder belästigend wirken oder sich sonst wie ungeeignet erweisen, müssen auf Verlangen des MV sofort entfernt werden. Werden derartige Gegenstände nicht unverzüglich entfernt, kann der MV eine Beseitigung auf Kosten des TN bewirken und das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen.
09.04Die Gestaltung und Ausstattung des Standes bleibt grundsätzlich jedem TN überlassen. Jedoch sind bei Gestaltung und

Ausstattung die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung und alle Bestimmungen des MV zu berücksichtigen, insbesondere die Technischen Richtlinien, die Besonderen Teilnahmebedingungen und die Servicemappe. Der MV kann die Vorlage maßgerechter Entwürfe und Standbeschreibungen verlangen. Der Name bzw. die Firma und die Anschrift bzw. der Sitz des TN muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden. Den mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem MV bekannt zu geben.
09.05Der Stand muss während der gesamten in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.
09.06Entspricht ein Stand in seiner Gestaltung und/oder Ausstattung nicht den maßgeblichen Vorgaben, kann der MV verlangen, dass der Stand dementsprechend durch den TN geändert oder entfernt wird. Die Kosten hierfür trägt der TN. Wird diesem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen, ist der MV berechtigt, eine Änderung auf Kosten des TN zu bewirken oder das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
09.07Der Aufbau muss spätestens bis zum Ende der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Aufbauzeiten abgeschlossen sein. Vor Beginn der in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Abbauzeiten ist der TN weder berechtigt, Ausstellungsgut von der Standfläche zu entfernen, noch mit dem Abbau des Standes zu beginnnen.
09.08Eine Überschreitung der festgesetzten Höhebegrenzungen für die Stände bedarf der Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Ausstellung von besonders schweren Ausstellungsstücken, für die Fundamente oder besondere Vorrichtungen benötigt werden.
09.09Für die termingerechte Räumung der Standfläche und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist allein der TN verantwortlich. Nach dem in den Besonderen Teilnahmebedingungen genannten Zeitraum des Abbaus enden alle vom MV übernommenen Verpflichtungen. Für dann noch im Veranstaltungsgelände befindliche Güter – auch solche, die während der Veranstaltung an einen Dritten verkauft wurden – lehnt der MV jegliche Verantwortung ab. Der MV ist berechtigt, für nicht termingemäß abgebaute und abtransportierte Güter eine angemessene Einlagerungsgebühr zu erheben. Er ist ferner berechtigt, die Entfernung und Einlagerung von Gütern auf Kosten und auf Gefahr des TN unverzüglich durch ein dafür geeignetes Unternehmen vornehmen zu lassen.
10. Werbung
10.01Werbung aller Art ist nur innerhalb des Ausstellungsstandes für die eigene Firma des TN und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse erlaubt, soweit diese angemeldet und zugelassen sind.
10.02Lautsprecherwerbung sowie andere Beschallungsmaßnahmen und Diapositiv-, Film-, Video- oder Computervorführungen bzw. weitere mit nicht völlig unwesentlichen Immissionen verbundene Maßnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des MV. Das gleiche gilt für die Verwendung anderer Geräte und Einrichtungen, durch die auf optische und/oder akustische Weise eine gesteigerte Werbewirkung erzielt werden soll, bzw. wenn die Vorführung von Exponaten Lärm erzeugend oder belästigend ist.
10.03Der MV ist berechtigt, unbefugt vorgenommene Werbung ohne Einschaltung gerichtlicher oder polizeilicher Hilfe zu unterbinden und selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Kosten der Entfernung unbefugt angebrachter Werbemittel hat der TN zu tragen. Bereits erteilte Genehmigungen können im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Veranstaltungsbetriebes eingeschränkt oder widerrufen werden, soweit keine anderweitige Abhilfe möglich ist.
10.04Bei Wiedergabe von vervielfältigter Musik ist es Sache des TN, die entsprechende Aufführungsgenehmigung einzuholen und die Gebühren hierfür zu tragen.
10.05Das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Veranstaltungsgelände sowie das Verteilen von Drucksachen und Kostproben außerhalb des Standes ist nicht gestattet.
10.06Das Ansprechen und Befragen von Besuchern außerhalb des Standes ist strikt untersagt. Im Falle eines Verstoßes ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
10.07Politische Werbung und/oder politische Aussagen sind unzulässig, es sei denn, die politische Aussage gehört in den Rahmen der Veranstaltung. Bei politischen Aussagen oder politischer Werbung, die geeignet ist, den Veranstaltungsfrieden oder die öffentliche Ordnung zu stören, ist der MV berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Unterlassung und Entfernung der streitigen Objekte zu verlangen. Im Falle der Nichtbefolgung des Verlangens ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
11. Direktverkauf
11.01Der Direktverkauf ist nicht gestattet, sofern er nicht durch die veranstaltungsspezifischen „Besonderen Teilnahmebedingungen“ ausdrücklich zugelassen wird. Letzterenfalls sind die Verkaufsobjekte mit deutlich lesbaren Preisschildern gemäß Preisangabenverordnung zu versehen.
11.02Die Beschaffung und Einhaltung von gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Genehmigungen ist Sache des TN.
12. Ausstellerausweise
12.01Jeder Aussteller erhält nach vollständiger Bezahlung der Rechnungsbeträge (vgl. 06.) für seinen Stand Ausstellerausweise, die zum freien Eintritt berechtigen (siehe Besondere Teilnahmebedingungen). Durch die Aufnahme von weiteren TN erhöht sich die Zahl der Ausstellerausweise nicht. Zusätzliche Ausstellerausweise sind gegen Berechnung bei dem MV (siehe Besondere Teilnahmebedingungen) erhältlich. Die Ausstellerausweise sind für das Standpersonal bestimmt, entsprechend den Vorgaben auf dem Ausweis auszufüllen und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
13. Bewachung, Reinigung, Müllentsorgung
13.01Die Standbewachung und Standbeaufsichtigung während der täglichen Öffnungszeiten der Veranstaltung ist generell Sache des TN, auch während der Auf- und Abbauzeiten. Der MV sorgt lediglich außerhalb der Öffnungszeiten der Veranstaltung für eine allgemeine Aufsicht der Hallen und des Veranstaltungsgeländes. Leistungen zur Obhut, Verwahrung oder sonstigen Wahrnehmung von Interessen der TN werden nicht erbracht. Zur Nachtzeit müssen wertvolle, leicht zu entfernende Gegenstände vom TN unter Verschluss genommen werden. Seine zusätzliche Standbewachung muss sich der TN auf eigene Kosten des vom MV eingesetzten Bewachungsunternehmens bedienen.
13.02Der MV sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes/der Standfläche obliegt dem TN, sie muss täglich vor Eröffnung der Veranstaltung beendet sein. Bei der Vergabe der Standreinigung soll sich der TN des vom MV eingesetzten Reinigungsunternehmens bedienen. Bei Einsatz von eigenem Reinigungspersonal ist der Einsatz begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung.
13.03Der TN ist im Interesse des Umweltschutzes und umweltgerechter Ausstellungen grundsätzlich zur Verpackungs- und Abfallreduzierung verpflichtet. Dies bezieht sich auch auf die Verwendung von Prospektmaterial. Bei Einsatz getrennter Abfallentsorgungssysteme hat sich der TN daran zu beteiligen und auch dadurch eventuell anfallende Abfallkosten anteilig nach dem Verursacherprinzip mit zu tragen. Sollte der TN nach Räumung der Standfläche Müll oder sonstige Gegenstände zurückgelassen haben, ist der MV berechtigt, diesen bzw. diese auf Kosten des TN zu beseitigen und vernichten zu lassen.
14. Fotografieren und sonstige Bildaufnahme
14.01Gewerbliche Bildaufnahme jeder Art, insbesondere Fotografieren und Filmen/Videoaufnahmen sind innerhalb des Veranstaltungsgeländes nur Personen gestattet, die hierfür vom MV zugelassen sind und einen vom MV ausgestellten, gültigen Ausweis besitzen. Standaufnahmen, die außerhalb der täglichen Öffnungszeiten gemacht werden sollen und eine besondere Ausleuchtung erfordern, bedürfen der Zustimmung des MV. Die dadurch entstehenden Kosten gehen zulasten des TN, soweit sie nicht vom Fotografen übernommen werden.
14.02Der MV und – mit Zustimmung des MV – die Presse und das Fernsehen sind berechtigt, Fotografien, Zeichnungen und Film- und Videoaufnahmen vom Veranstaltungsgeschehen, von den Ausstellungsbauten und -ständen und den ausgestellten Gegenständen anfertigen zu lassen und für Werbung oder Presseveröffentlichungen unentgeltlich zu verwenden.
15. Gewerblicher Rechtsschutz
15.01Die Sicherstellung der Urheberrechte oder sonstiger gewerblicher Schutzrechte an den Ausstellungsobjekten ist Sache des TN. Ein 6-monatiger Schutz vom Beginn einer Veranstaltung an aufgrund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Ausstellungen vom 18. März 1904 (RGBl S. 141) und des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt 1, S. 3082) tritt nur ein, wenn der Bundesminister für Justiz für eine bestimmte Ausstellung eine entsprechende Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht hat (Ausstellungsschutz).
15.02Jeder TN ist verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen TN zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Im Falle nachgewiesener und vom TN zu vertretender Schutzrechtsverletzungen ist der MV berechtigt, das Vertragsverhältnis nach 17. aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
16. Hausrecht
16.01Der TN unterwirft sich während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht des MV. Den Anordnungen der bei ihm Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten. Die Aufenthaltsdauer für TN, deren Mitarbeiter oder Beauftragte ist begrenzt auf eine Stunde vor und nach den täglichen Öffnungszeiten der jeweiligen Veranstaltung. Stände anderer TN dürfen außerhalb der täglichen Öffnungszeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.
17. Pflichtverstöße des TN, Kündigungsrecht, Vertragsstrafe
17.01Schuldhafte Verstöße gegen die dem TN aus dem Vertragsverhältnis erwachsenen Pflichten oder gegen die im Rahmen der Hausordnung getroffenen Anordnungen berechtigen den MV, wenn die Zuwiderhandlung nach Aufforderung nicht unverzüglich eingestellt werden, zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Ein wichtiger Grund zur Kündigung des Vertragsverhältnisses mit sofortiger Wirkung liegt insbesondere vor, wenn der TN gegen die in Ziff. 05.01, 06.04, 09.02, 09.03, 09.06., 10.06, 10.07 und 15.02 geregelten Verpflichtungen verstößt.
17.02Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund ist der MV berechtigt, den Stand des TN sofort zu schließen und vom TN den unverzüglichen Abbau des Standes und die Räumung der Standfläche zu verlangen.
17.03Gerät der TN mit dem Abbau des Standes oder Räumung der Standfläche in Verzug, ist der MV berechtigt, den Abbau des Standes und/oder die Räumung der Standfläche auf Kosten des TN entweder selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
17.04Der TN bleibt für den Fall, dass die Standfläche nicht oder nur durch Tausch mit der Standfläche eines anderen Ausstellers entgeltlich vermietet werden kann, für die verbleibende Dauer der Veranstaltung zur Entrichtung des geschuldeten Beteiligungsentgeltes als Mindestschadenersatz verpflichtet.
17.05Findet sich für die Standfläche des gekündigten TN kein Ersatz-TN, so ist der MV berechtigt, die Gestaltung der Standfläche auf Kosten des TN vorzunehmen, um ein geschlossenes Erscheinungsbild der Veranstaltung zu gewährleisten.
17.06Für die Bemühungen des MV, die Standfläche anders als durch Tausch entgeltlich zu vermieten, hat der TN einen pauschalierten Verwaltungsbetrag von netto 25% des Beteiligungsentgeltes, mindestens aber 400,-- EUR, zuzüglich der gesetzlichen gültigen Mehrwertsteuer zu bezahlen.
17.07Der MV ist berechtigt, vom TN eine in jedem Einzelfall nach billigem Ermessen von dem MV festzusetzende und im Streitfall von dem zuständigen Landgericht zu überprüfende Vertragsstrafe in Höhe von maximal 10.000,-- EUR zu verlangen, wenn der TN schuldhaft seine Verpflichtungen aus
- 05.01: Unerlaubte Überlassung der Standfläche
- 06.01: Vorleistungspflicht
- 09.02: Errichtung des Standes
- 09.03: Nichtentfernen störender Gegenstände
- 09.06: Standgestaltung/-ausstattung
- 09.09: Termingerechte Räumung
- 10.06: Unerlaubtes Ansprechen/Befragen
- 10.07: Unterlassung politischer Werbung
- 13.02: Nichtreinigung
- 15.02: Schutzrechtsverletzungen

verletzt. Hat der MV wegen des schuldhaften Pflichtverstoßes auch Anspruch auf Schadenersatz, so ist die Vertragsstrafe auf den Schadenersatzanspruch anzurechnen.
18. Haftung und Versicherung
18.01Der MV haftet im Falle von grober Fahrlässigkeit nur für das Verschulden seiner gesetzlichen Vertreter und leitenden Mitarbeiter, es sei denn, es liegt eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit vor.
18.02Für leichte Fahrlässigkeit haftet der MV nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
18.03Der MV haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
18.04Soweit der MV für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist die Haftung auf 10.000,-- EUR begrenzt.
18.05Die verschuldensunabhängige Haftung des MV für bereits vorhandene Mängel nach § 536a Abs. 1 BGB (z.B. Standausrüstung) sowie etwaige Folgeschäden beim TN wird ausgeschlossen.
18.06Schäden sind sowohl der Polizei als auch dem MV unverzüglich schriftlich zu melden. Im Schadensfall leistet der MV nur Schadenersatz in Höhe des Zeitwertes bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises der Anschaffungskosten.
18.07Ein Ersatz von Schäden ist ausgeschlossen, wenn eine vom TN verursachte verspätete Schadenmeldung dazu führt, dass die Versicherung des MV die Übernahme des Schadens ablehnt.
18.08Der TN haftet gegenüber dem MV für von ihm zu vertretende Schäden unabhängig davon, ob sie durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Ausstellungsgegenstände und -einrichtungen verursacht werden. Bei pauschalierten Schadenersatzansprüchen bleibt das Recht des MV unberührt, einen höheren Schaden gegenüber dem TN nachzuweisen. Der TN ist berechtigt nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.
18.09Soweit der TN Veranstalter im Sinne der Musterversammlungsstättenverordnung (MVStättVO), wonach der jeweilig geltenden Landesversammlungsstättenverordnung ist, obliegt ihm die Verantwortung gemäß MVStättVO, insbesondere gem. § 38 Abs. 1, 2 und 4 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung. Der TN ist in diesem Fall verpflichtet, den MV und seine Erfüllungsgehilfen von jeglichen Regressansprüchen und Bußgeldern aufgrund Grundlage von deren Betreiberhaftung gem. § 38 Abs. 5 MVStättVO bzw. den diesbezüglichen Bestimmungen der jeweiligen Landesversammlungsstättenverordnung freizustellen. Die Regelungen unter 18.01 bleiben unberührt.
18.10Der MV trägt keinerlei Versicherungsrisiko des TN. Der TN wird ausdrücklich auf seine eigene Versicherungsmöglichkeit hingewiesen. Für die TN besteht die Möglichkeit, umfassenden Versicherungsschutz aufgrund von durch den MV abgeschlossenen Rahmenverträgen zu erlangen. Nähere Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Ammeldeunterlagen.
19. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht
19.01Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Teilnahmerichtlinien unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Teilnahmerichtlinien nicht. Die Parteien verpflichten sich in einem derartigen Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Teilnahmerichtlinien soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken in den Allgemeinen Teilnahmerichtlinien.
19.02Die Verjährungsfrist für Ansprüche gegen den MV beträgt ein Jahr, es sei denn, dass der MV die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen.
19.03Aufrechnungsrechte stehen dem TN gegenüber dem MV nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom MV anerkannt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte, soweit es sich beim Aussteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Soweit der TN diesem Personenkreis nicht zugehört, ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
20. Vorrang
20.01Für das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien sind allein die deutschsprachigen Texte der Vertragsbedingungen maßgeblich. Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.
21. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht
21.01Für die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem MV, dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen einerseits und dem TN bzw. dessen Bediensteten, Erfüllungsgehilfen bzw. Verrichtungsgehilfen andererseits kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland zur Anwendung.
21.02Erfüllungsort und Gerichtsstand (auch für Scheck- und Wechselklagen) ist für beide Teile der Sitz des MV, sofern der TN Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Dem MV bleibt es jedoch vorbehalten, gerichtliche Schritte auch am allgemeinen Gerichtsstand des TN einzuleiten.
Der deutsche Text ist rechtsverbindlich.

Hausordnung

messe karlsruhe

1.Geltungsbereich und Hausrecht

1.1 Diese Hausordnung gilt für das gesamte Messegelände am Standort Messe Karlsruhe, für die zum Kongresszentrum am Festplatz in Karlsruhe gehörigen Hallen und Gebäude (Stadthalle, Schwarzwaldhalle, Konzerthaus, Gartenhalle, das Konferenzhaus und das Seminarhaus) sowie für abgesperrte Veranstaltungsflächen auf dem Festplatz. Im Folgenden werden diese Hallen, Gebäude und Freiflächen als „Veranstaltungsstätte" bezeichnet.

1.2 Die Veranstaltungsstätte ist Privatgelände und unterliegt dem Hausrecht der Karlsruher Messe- und Kongress GmbH (im Folgenden als „KMK" bezeichnet), Festplatz 9, 76137 Karlsruhe, die das Hausrecht zusammen mit dem jeweiligen Veranstalter auf dem gesamten Gelände durch die hierfür Beauftragten ausübt.

1.3 Die Hausordnung gilt für alle Besucher, Aussteller, Mieter, Dienstleister und alle sonstigen Personen, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Sie gilt nicht für Mitarbeiter der KMK.

1.4 Mögliche Folgen einer Zuwiderhandlung gegen diese Hausordnung:

- Sofortige Verweisung vom Gelände
- Ausschluss von der Veranstaltung
- Hausverbot
- Strafverfolgung
- Schadenersatzforderung

Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

1.5 Zusätzliche veranstaltungsspezifische Regelungen werden durch Aushang oder auf sonstige Weise (Internet, Eintrittskarten etc.) bekannt gegeben.

2. Zugang zum und Aufenthalt auf dem Gelände

2.1 Der Zutritt zum und der Aufenthalt auf dem Gelände wird nur Personen gewährt, die entweder eine gültige Eintrittskarte, eine für den Veranstaltungstag geltende Akkreditierung oder eine sonstige Zugangsberechtigung vorweisen können.

2.2 Ein Aufenthalt ist nur für die durch die Zugangsberechtigung bestimmten Zeiten, Gebäude und Zwecke gestattet. Die Zugangsberechtigung ist bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und dem Ordnungspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

2.3 Personen, die eine Eintrittskarte erwerben wollen, ist der Zutritt bis zum Kassenbereich gestattet.

2.4 Kinder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bedürfen der Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer geeigneten Aufsichtsperson. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

2.5 Aus Sicherheitsgründen kann das Verbot der Mitnahme von Taschen und Rucksäcken sowie die Verpflichtung zur Abgabe von Taschen, Rucksäcken und Garderobe zu den ortsüblichen Entgelten in Höhe von bis zu Euro 2,- angeordnet werden. Soweit keine entsprechenden Verbote bestehen, muss der Besucher damit rechnen, dass Taschen- und Körperkontrollen durchgeführt und mitgeführte Behältnisse, Mäntel, Jacken und Umhänge, auf ihren Inhalt kontrolliert werden. **Für Wertgegenstände, Geld, Schlüssel in abgegebenen Taschen, Rucksäcken oder abgegebener Garderobe wird keine Haftung übernommen!**

2.6 Kein Zutritt zum Gelände gewährt wird Personen, die

- keine gültige Zugangsberechtigung vorweisen können
- erkennbar unter starkem Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen
- erkennbar die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören
- Kontrollmaßnahmen nicht zustimmen
- verbotene Sachen mit sich führen (vgl. Nr. 5.11) oder
- denen ein Hausverbot erteilt wurde.

Bei bereits erfolgtem Zutritt können Personen in diesem Fällen sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte verwiesen werden.

Eine Erstattung von Eintrittsgelder ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

2.7 Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung und Räumung von Räumen, Gebäuden, fliegenden Bauten oder Freiflächen und/oder der Abbruch von Veranstaltungen angeordnet werden.

In diesem Fall ist den Anweisungen des Ordnungspersonals Folge zu leisten. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern ist in diesem Fall innerhalb von 14 Tagen beim Veranstalter geltend zu machen. Bei verspäteter Anmeldung ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

3.1 Jede Person hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird.

3.2 Den Anweisungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals sowie behördlicher Einsatzkräfte ist Folge zu leisten.

3.3 Die Einrichtungen auf dem Gelände sind schonend und pfleglich zu behandeln.

3.4 Abfälle, Verpackungsmaterialien und leere Behältnisse sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

3.5 Flucht- und Rettungswege sowie Sicherheitseinrichtungen wie z. B. Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder sind jederzeit freizuhalten.

3.6 Auf dem Gelände gefundene Gegenstände sind am Info-Counter abzugeben. Personen- oder Sachschäden sind unverzüglich zu melden.

4. Fahrzeugverkehr

4.1 Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen setzt eine hierfür erteilte Erlaubnis voraus.

4.2 Auf dem gesamten Gelände gilt die StVO. Schrittgeschwindigkeit ist einzuhalten.

4.3 Gekennzeichnete Flächen wie Feuerwehrflächen, Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind ausnahmslos freizuhalten.

4.4 Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt und erfolgt auf eigene Gefahr. Die KMK übernimmt keine Pflichten zur Bewachung, Überwachung, Verwahrung oder Gewährung von Versicherungsschutz für auf dem Gelände abgestellte Fahrzeuge. Dies gilt auch dann, wenn für die Nutzung der auf dem Gelände vorhandenen Parkplätze ein Entgelt erhoben wird, auf dem Gelände Servicepersonal anwesend ist und das Gelände videoüberwacht wird.

5. Verbote

Auf dem gesamten Gelände ist Folgendes untersagt, soweit keine Genehmigung der KMK oder des Veranstalters vorliegt:

- Das Rauchen sowie die Benutzung von Dampfprodukten und ähnlichen Produkten, unabhängig von den darin verbrauchten Erzeugnissen in allen geschlossenen Räumen.
- Jeglicher Konsum von Cannabisprodukten
- Stehenlassen von unbeaufsichtigtem Gepäck. Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Zuwiderhandlung behält sich die KMK vor, die Kosten für eingeleitete notwendige Sicherungsmaßnahmen und eventuelle Folgeschäden in Rechnung zu stellen
- Betteln und Belästigen von Personen
- Versperren von Flucht- und Rettungswegen
- Übernachten auf dem Gelände
- Gewerbliche Tätigkeiten
- Verteilen von Druckschriften und Werbematerial, Anbringen von Aufklebern und Plakaten und Nutzung von Werbeträgern ohne schriftliche Genehmigung der Messe Karlsruhe. Im Fall der Zuwiderhandlung bleibt die Geltendmachung von Kosten für die Entfernung und Reinigung sowie Schadensersatz durch die Messe Karlsruhe vorbehalten.
- Gewerbliche Foto-, Film-, Video-, Ton- und Fernsehaufnahmen und Zeichnungen, insbesondere von Messeständen und Ausstellungsobjekten
- Befahren des Geländes mit Kraftfahrzeugen, Zweirädern, Inlineskates, Rollschuhen, Segways, Skateboards, Kickboards, Tretrollern, Elektrorollern und ähnlichen Fahrhilfen. Im Rahmen von Veranstaltungen können auf Sonderflächen gesonderte Regelungen gelten
- jeglicher Betrieb von Luftfahrzeugen (z. B. Drohnen)
- Mitführen, Anbieten und Verwenden von gasbefüllten Ballons
- Mitführen der folgenden Sachen:
  - Schuss-, Hieb-, Stich- und Stoßwaffen aller Art sowie sonstige Gegenstände, die nach ihrer Art zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und von ihrer Besitzerin oder ihrem Besitzer hierzu bestimmt sind
  - Gesundheitsschädigende, ätzende, leicht entzündliche, färbende oder
  - radioaktive feste, flüssige oder gasförmige Substanzen
  - Gasflaschen, Gassprühflaschen und Druckbehälter, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
  - Sachen aus zerbrechlichen oder splitternden Material
  - Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Sprengstoffe
  - Fahnen, Transparente, Transparentstangen sowie Propagandamittel, deren Inhalt rassistisch, fremdenfeindlich oder radikal ist oder sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richtet
  - Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
  - Geräte zur Herstellung von Fotografien, Film- Video- oder Tonaufnahmen, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen
  - Tiere. Von diesem Verbot ausgenommen ist das aus medizinischer Sicht notwendige Mitführen von Blinden- bzw. Assistenzhunden. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen. Für tierbezogene Veranstaltungen gelten gesonderte Ausnahmeregelungen.

6. Recht am eigenen Bild

Es wird darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände der KMK insbesondere bei Veranstaltungen regelmäßig Foto-, Film- und Videoaufnahmen zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation oder Werbung angefertigt werden. Mit dem Betreten des Geländes der KMK willigen Besucher, Aussteller und sonstige Personen in solche Fotografien und Aufnahmen, auf denen sie abgebildet sind, und deren Veröffentlichung ein, soweit sie keine abweichende Erklärung gegenüber dem Fotografen abgeben.

7. Videoüberwachung

Das Gelände der Messe Karlsruhe wird zur Wahrnehmung des Hausrechts und berechtigter Interessen nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO i.V.m § 4 Abs. 1 BDSG videoüberwacht. Die berechtigten Interessen sind:

- Gefahrenabwehr von Diebstahl, Einbruch, Vandalismus, Sachbeschädigung und Wahrnehmung des Hausrechts.
- Schutz von Leben, Gesundheit oder Freiheit der sich auf dem Gelände aufhaltenden Personen

8. Wichtige Telefonnummern

Polizei: 110
Feuerwehr/Rettungsdienst: 112
Leitzentrale Standort Messe: 0721 3720 5222
Leitzentrale Standort Festplatz 0721 3720 2155